

Sächsischer Fußball-Verband e.V. Spielordnung

Stand: 1. Juli 2023



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeinverbindlicher Teil der DFB Spielordnung (§§ 1 – 39)

- | | | | |
|------|---|-------|--|
| § 1 | Spielregeln | § 17 | Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren |
| § 2 | Vorläufige Sperre bei Feldverweis | § 18 | Übergebietlicher Vereinswechsel |
| § 3 | Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen | § 19 | Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga |
| § 4 | Gruppenstärke und Spielwertung | § 20 | Internationaler Vereinswechsel |
| | § 4a/b Mannschaftsstärke / Spielerwechsel | § 21 | Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband |
| § 5 | Doping | § 22 | Vertragsspieler |
| § 6 | Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz | § 23 | Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) |
| § 7 | Spieljahr – Spielpause | § 24 | Strafbestimmungen für Amateure und Vereine |
| § 8 | Status der Fußballspieler | § 25 | Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine |
| § 9 | Geltungsumfang der Spielerlaubnis | § 26 | Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen die §§ 24 und 25 |
| § 10 | Spielerlaubnis – Spielerpass | | § 26a Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten |
| | § 10a Nachweis der Spielberechtigung | § 27 | Überfällige Verbindlichkeiten |
| § 11 | Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft | § 28 | Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien |
| | § 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder der 4. oder 5. Spielklassenebene | § 28a | Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten |
| § 12 | Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen | § 29 | Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur |
| | § 12a Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga | § 30 | Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler. |
| | § 12b Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung | § 31 | Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften. |
| § 13 | Besondere Bestimmungen für Zweite Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen | § 32 | Spiele mit ausländischen Mannschaften |
| § 14 | Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga | § 33 | Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb |
| | § 14a Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Frauen-Bundesliga-Vereinen in Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga | § 34 | Abstellung von Spielern |
| § 15 | Spielberechtigung als Gastspieler in Amateurmannschaften | § 35 | Beteiligung an DFB-Wettbewerben |
| § 16 | Spielerlaubnis bei Vereinswechsel von Amateuren | § 36 | Sicherheit |
| | § 16a Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren | § 37 | Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene |
| | § 16b Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen | § 38 | Spielervermittlung |
| | | § 39 | Spiel- und Schiedsrichterkleidung |
| | | § 39a | Beachsoccer |
| | | § 39b | Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie |

Teil 2 Allgemeinverbindlicher Teil des SFV (§§ 40 – 72)

§ 40	Allgemeines
§ 41	Spielbetrieb
§ 42	Altersklassen
§ 43	Spielklassen und Staffeln
§ 44	untere Mannschaften
§ 45	Spielwertung und Feststellung des Meisters
§ 46	Teilnahme am Spielbetrieb
§ 47	Neugründung und Fusionen
	§ 47a Jugendfördervereine
§ 48	Schiedsrichtersoll
§ 49	Auf- und Abstieg
§ 50	An- und Absetzung von Pflichtspielen
§ 51	Platzbedingungen
§ 52	Platzkommission
§ 53	Platzordnung
§ 54	Spielkleidung
§ 55	Spielführer
§ 56	Spielerlaubnis

§ 57	Frauen- und Herrenspielgenehmigung
§ 58	Verwarnung und Spielsperren
§ 59	Spieldurchführung
§ 60	Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften
§ 61	Spielabbruch
§ 62	Platzsperre durch Rechtsorgane
§ 63	Schiedsrichter
§ 64	Pokalbestimmungen
§ 65	Freundschaftsspiele
§ 66	Auswahlspiele
§ 67	Pass- und Spielrecht
	§ 67a Zweitspielrechte für Juniorinnen und Junioren
	§ 67b Zweitspielrechte für Personen mit wechselnden Aufenthaltsorten
	§ 67c Zweitspielrechte für Altherren-Spielbetrieb bzw. Ü-Mannschaften
§ 68	Wechsel innerhalb des Vereins/Einschränkung der Spielerlaubnis
§ 69	Vereinswechsel von Junioren/Juniorinnen
§ 70	Spielgemeinschaften im Herrenbereich
§ 71	Spielgemeinschaften für Frauen, Juniorinnen und Junioren
§ 72	Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeinverbindlicher Teil der DFB Spielordnung

§ 1 Spielregeln

- Die von den Mitgliedsverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
- Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.
- Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) oder B-Juniorinnen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet mit der Maßgabe übertragen, dass die automatische Sperre für andere Mannschaften des Vereins/Tochtergesellschaft nicht für Spiele der Lizenzligen und der 3. Liga gelten darf.
- Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.
Das Spiel wird nicht angepfeifen oder fortgesetzt, wenn eines der Teams weniger als sieben Spieler hat.

§ 2 Vorläufige Sperre bei Feldverweis

- Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.
- Erfolgt ein Feldverweis (Rote Karte) eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 3 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

§ 4 Gruppenstärke und Spielwertung

- Einer Spielgruppe gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.
- Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:

2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, können die Mitgliedsverbände abweichende Regelungen beschließen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden können.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden können.

Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden. Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele.

Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

3. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles trotz Verlängerung und gegebenenfalls trotz Wiederholung der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten Durchführungsbestimmungen (Schüsse von der Strafstoßmarke).

§ 4a

Mannschaftsstärke

In den vier untersten Spielklassen – im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen – können die Landesverbände Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl

sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet. Die DFB-Landesverbände legen die Anzahl der Spieler, die mindestens einer Mannschaft angehören müssen, fest.

Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern kann eingeschränkt werden.

§ 4b

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt werden.

§ 5 Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden. Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

- (a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.
 - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Verbotsliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens eine Entscheidungsgrenze aufgeführt ist, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Verbotsliste, den International Standards oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.

(b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.

- aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen und keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.

- bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
 - (c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
 - (d) Meldepflichtverstöße
Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
 - (e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
 - (f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - (g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
 - (h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
 - (i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
 - (j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.
Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder
 - cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.
Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Sperre des Trainers oder Betreuers wusste.
Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.
Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.
 - (k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
 - aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code nicht gutgläubig bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA, oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt.
 - bb) Vergeltung gegen eine Person, die einem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code vorlegt.
- ### 3. Verbotene Substanzen und Methoden
- Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigelegt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Verbotsliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, insbesondere nicht mit der Begründung, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt. Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Verbotsliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

(a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß besteht darin, dass der DFB im sportgerichtlichen Verfahren gegenüber dem jeweiligen Rechtsorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

(b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das DFB-Sportgericht, das DFB-Bundesgericht oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae im Sinne des

NADA-Codes am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA, einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben entsprechend dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben könnte. Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses war.

(c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand. Im Einzelnen gilt:

aa) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.

bb) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnten: In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

cc) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.

dd) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.

- (d) Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.
- (e) Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.
6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 6 Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauenmannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauenmannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6. Die Regional- und Landesverbände können eine Regelung gemäß Nr. 6. auch für tiefere Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich einführen und insofern von den Nrn. 1. bis 5. abweichen. Die Regional- und Landesverbände können die Regelungen gemäß Absätze 1 und 2 bis längstens 30. Juni 2021 für ihre Spielklassen außer Kraft setzen und für ihren Verbandsbereich abweichende Regelungen treffen.
2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahrs (30. Juni), getroffen wird.
3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahrs aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.

4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahrs vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

Bis zum 30. Juni 2021 bzw. einem eventuell späteren Abschluss der Spielzeit 2020/2021 in einer Spielklasse gilt folgender Wortlaut:

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:
- Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht,
- a) keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum 30. Juni 2020 bzw., soweit nach dem 30. Juni 2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, dem tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020, erfolgt;
- b) drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens, die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht nach dem 30. Juni 2020 bzw., soweit nach dem 30. Juni 2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30. Juni 2021, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Buchstabe b) mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit 2021/2022. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Entscheidung über den Punktabzug trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/ 2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem

Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Ab 1. Juli 2021 bzw. bei einem eventuell späteren Abschluss der Spielzeit 2020/2021 in einer Spielklasse ab dem darauffolgenden Tag gilt folgender Wortlaut:

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30. Juni eines Jahres, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Punktabzug trifft die Fachgruppe Spielbetrieb für die 3. Liga, die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Die Fachgruppe Spielbetrieb/Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Der DFB-Vorstand hat in der gleichen Sitzung gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag weiterhin beschlossen, die §§ 17, 22, 23, 25, 29, 30, 43, 45, 47a, 52 und 55b der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen.

§ 7 Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen. Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt: Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, können der DFB und seine Mitgliedsverbände für ihre Spielklassen abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen. Zuständig für einen solchen Beschluss hinsichtlich vom DFB veranstalteter Bundesspiele (§ 42 DFB-Spielordnung) ist das DFB-Präsidium.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst. Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt: Die Regelung in Nr. 2., Satz 1 wird außer Kraft gesetzt.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 8 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersatz bis zu 249,99 € im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr.1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,00 € monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung:

Für Verträge, die vor dem 22. Oktober 2010 abgeschlossen wurden und eine Laufzeit über den 30. Juni 2011 hinaus haben, gilt für die Grundlaufzeit die vor dem ordentlichen DFB-Bundestag 2010 geltende monatliche Mindestvergütung in Höhe von 150,00 €. Das gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 22. Oktober 2010 bereits bestehenden Option.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 9 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern (Lizenzspielermannschaft) in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 10 Spielerlaubnis – Spielerpass

1. Spielerlaubnis

- 1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes.
Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA, sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.
- 1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spielordnung des zuständigen Verbands festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.
- 1.3 Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.
- 1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts, diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
- 1.5 Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
- 1.6 Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.
Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:
Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.
- 1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Junioren-Bundesliga darf für einen NichtEU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs-

oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30. Juni) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 1. Mai 2004 der EU beitreten, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Wurde durch Beschluss des DFB oder eines Mitgliedsverbandes die Spielzeit über den 30. Juni 2020 hinaus verlängert (§ 7 Nr. 1. DFB-Spielordnung), verlängert sich die Spielerlaubnis eines Spielers für das laufende Spieljahr auch dann entsprechend, wenn das Spieljahr von der Laufzeit des Aufenthaltstitels nicht mehr vollständig umfasst ist. Voraussetzung ist, dass der betreffende Spieler eine Verlängerung seiner Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, und der Antrag von der zuständigen Behörde noch nicht abschlägig beschieden wurde.

2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga

- 2.1 Spielberechtigt für die 3. Liga sind nur Spieler, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga aufgeführt sind.
Auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden. Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen. Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.
Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.
- 2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden. Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen. Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu melden.
- 2.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn
 - > neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;
 - > der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetrieb auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;
 - > bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG eingereicht wurde.
 Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Auslän-

der, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthalts-erlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

- 2.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

3. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

- 3.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen im Spieljahr 2005/2006 nicht mehr als fünf Nicht-EU-Ausländerinnen, vom Spieljahr 2006/2007 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden.

§ 10 Nr. 2.1, Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

- 3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden. Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen. Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.

- 3.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.

- 3.4 Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach 3.2 erforderlichen Unterlagen die von der Spielerin unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.

- 3.5 Zusätzliche Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste bei einer Vertragsspielerin ist die Einreichung einer Kopie des zwischen der Spielerin und ihrem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB-Zentralverwaltung.

- 3.6 Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.

- 3.7 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

4. Spielgemeinschaften

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht. Sie sind nicht für DFB-Spielklassen und für die fünfte Spielklassenebene der Herren zugelassen.

5. Zweitspielrecht

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

5.1 Wechselnde Aufenthaltsorte

- > Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- > Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil.

Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes: Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauenmannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.

- > Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
- > Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
- > Der Spieler stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

- 5.2 Ü-Bereich Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 5.1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

- 5.3 Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

- 5.4 Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

- 5.5 Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.

- 5.6 Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 17 Nr. 2.7 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

- 5.7 Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

- 5.8 Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nr. 5.1 bis 5.4) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nr. 5.1 bis 5.4) unterschreiten, sind unbeachtlich.

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens). Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“),
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
- einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist, auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauenmannschaft oder einer Herrenmannschaft.

7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)

- 7.1 Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauenmannschaft oder eine Herrenmannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauenmannschaft oder eine Herrenmannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird. Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbands

spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 7.1 Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort. Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht- Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist. Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- als erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,
- den Antrag nach Nr. 7.1 Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
- Anträge nach dieser Nr. 7. für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen,
- für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z.B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,
- weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z.B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,
- die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des jeweiligen Verbands (z.B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 7.2.

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

- 7.2 Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

ensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

8. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

§ 10a

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet
1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

- 1.1.1 Lichtbild
- 1.1.2 Name und Vorname(n)
- 1.1.3 Geburtstag
- 1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
- 1.1.5 Registriernummer des Ausstellers
- 1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins
- 1.1.7 FIFA-ID des Spielers hinterlegt sind.

- 1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass
Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen. Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

- 2.1 Lichtbild
- 2.2 Name und Vorname(n)
- 2.3 Geburtstag
- 2.4 Eigenhändige Unterschrift
- 2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
- 2.6 Registriernummer des Ausstellers
- 2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild.
Die Identität des Spielers soll bei einem fehlendem Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
4. Verantwortlichkeit der Vereine
Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass
Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielers Einsicht zu nehmen.

§ 11 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3. der DFB-Spielordnung).
2. Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspielermannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.

3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkungen gemäß Nr. 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünf-letzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Nr. 3. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene. In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die Einschränkungen gemäß Nr. 2. und 3. nicht für Spieler, die am 30. Juni vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11a

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmansschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Absatz 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30. Juni vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren Mannschaften eines Vereins, die zuvor in der spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene gespielt haben.

§ 12 Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in 2. Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30. Juni vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen. Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30. Juni vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden. In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.
2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen ab Spieljahr 2004/2005 nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 (in Meisterschaftsspielen der 3. Liga nicht mehr als 20) teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend. Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des DFB-Vereinspokals der Junioren dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die am 30. Juni vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12a

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler
Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ist, dass der Verein bei der DFB GmbH & Co. KG nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat. Hat ein Verein der 3. Liga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga entzogen werden. Lizenzvereine, die mit ihrer 2. Mannschaft an der 3. Liga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga nachweisen. Der 2. Absatz gilt entsprechend.
2. Amateur
An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.
3. Lizenzspieler
Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.
4. Einsatz von U 23-Spielern
4.1 Amateurvereine
Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 20 Spielern mindestens

- vier Spieler, die am 30. Juni vor Beginn des Spieljahrs
- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet,
 - die deutsche Staatsbürgerschaft besessen und
 - noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten haben,
- aufgeführt werden („U 23-Spieler“).

4.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung in 2. Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern

5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

§ 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war. Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2. der DFB-Spielordnung geregelt.

6. Pokalspiele und Relegationsspiele gegen Lizenzspielermannschaften

Die Einschränkungen der Nrn. 4. und 5. gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspielermannschaften sowie bei Relegationsspielen gegen Mannschaften der 2. Bundesliga.

§ 12b

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12 a der DFB-Spielordnung

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2. sowie 12a Nrn. 4.1 und 5. der DFB-Spielordnung oder gegen II. Nr. 2 der Rahmenbedingungen für die Oberligen sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände des DFB als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Den Mitgliedsverbänden ist es unbenommen, nur eine Rechtsinstanz zur Behandlung der Verstöße zu bestimmen.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:
Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.
Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
(a) Geldstrafe bis zu 10.000,00 €
(b) Punktabzug.
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Nr. 4. beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
6. Das jeweils zuständige letztinstanzliche Rechtsorgan des Mitgliedsverbandes ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall g. § 43 Nr.1. b der DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

§ 13 Besondere Bestimmungen für Zweite Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im DFBnet bzw. dem Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbe- reich, in der auch Lizenzspieler mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden. Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.
2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz Li- zenzspieler nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1., Absatz 3 der DFB-Spielord- nung), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungs- bereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7. und 7.1 der DFB- Spielordnung und §§ 6 Nr. 2., 7a der DFB-Jugendordnung.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungs- ordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesver- bände betroffen sind.

§ 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauenmannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt.
Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festge- stellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewe- sen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.
Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem er- neuen Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bun- desliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist,

erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen 48 Stunden wieder für andere Frauenmannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Das DFB-Präsidium kann auf Antrag des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Ausnahmen von der Schutzfrist von zwei Tagen beschließen.

4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Nrn. 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Nr. 1 allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft des Vereins gelten.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 14a

Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Frauen-Bundesliga-Vereinen in Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga

1. In Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga dürfen in Zweiten Mannschaften nur Spielerinnen (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.
Darüber hinaus dürfen bis zu drei Spielerinnen, die am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden und zum Einsatz kommen.
2. Nr. 1 gilt nicht in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga (§ 47a und § 48a).

§ 15 Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes zulässt. Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 16 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis
 - 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.
Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.
Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen

beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartezeiten, Sperrstrafen).

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartezeiten werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung.
Wartezeiten hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartezeit die Reststrafe noch zu verbüßen ist.
Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartezeit beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartezeit erst nach Ablauf der ersten Wartezeit; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartezeit.
Die Abkürzung einer Wartezeit ist nicht zulässig.
- 1.3 Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2.
Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist oder wenn die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2 nicht vorliegen, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2 in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2 in das DFBnet nicht vorgenommen hat.
Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß § 16a Nr. 2. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.
In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.
- 1.5 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.
Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselsverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
- 1.6 Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisansprüche von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen

eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1 Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I)
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 2.2 Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II)
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- 3.1 Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August (Wechselperiode I)
Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1. November. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.
Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- 3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1. Absatz 3; Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4. gilt entsprechend.

- 3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.
Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga oder 2. Bundesliga)	5.000,00 €
4. Spielklassenebene	3.750,00 €
5. Spielklassenebene	2.500,00 €
6. Spielklassenebene	1.500,00 €
7. Spielklassenebene	750,00 €
8. Spielklassenebene	500,00 €
ab der 9. Amateurspielklasse	250,00 €

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der	
1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500,00 €
2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	1.000,00 €
3. Frauen-Spielklasse	500,00 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,00 €

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

- 3.2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

- 3.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine eigene A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Junioren-Mannschaft eines Vereins anerkannt werden. Die Landesverbände werden ermächtigt, abweichende Regelungen für verbandsinterne Vereinswechsel zu erlassen.
Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1. Juli des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %.

Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

- 3.2.4 Die Bestimmungen von Nr. 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

- 3.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

- 3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang des Antrags auf Spielerberechtigung bis zum 31. Januar (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerberechtigung, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 1. November des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen und Daten treffen und, abweichend von Nr. 2, bis 30. Juni 2021 eine dritte Wechselperiode (Sonderwechselperiode) für Amateure mit einer Höchstdauer von einem Monat einzuführen. Die Mitgliedsverbände sind bis zum 30. Juni 2021 zudem dazu berechtigt, bei jeder Wechselperiode eigenständig festzulegen, ob bei Vereinswechseln gemäß § 16 und 23 Nr. 3. die im Regelfall für die Wechselperiode I oder im Regelfall für die Wechselperiode II geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigung des DFB-Vorstands zulässig.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften
Wartezeiten hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.
7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen § 3 ff. der DFB-Jugendordnung vor.

§ 16a

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis nach mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. entsprechend. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat.

Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis
Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband elektronisch, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.
Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.
2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins
Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.
Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.
Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.
Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, sofern vorhanden, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern

Mitgliedsverbände keine Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen
Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.
 - 3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:
Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.
Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrages auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.
 - 3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:
Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 16 und für den abgebenden Verein nach § 16 a der DFB-Spielordnung.

§ 16b

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.
Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 16) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung. Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.
3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken. Die Mitgliedsverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen. Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat. Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. Die Mitgliedsverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.
5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselsverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 16 Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisansprüche von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1 Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2 Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.
 - 2.3 Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.4 Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1. Juli im Zeitraum 1. bis 14. Juli, dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.5 Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.6 Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt: Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.
 - 2.8 Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.
3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 18 Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband

des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartezeit ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, oder sind die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartezeit wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Nr. 2 dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartezeit entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergeordneten Vereinswechsels gilt § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend.

§ 19 Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 – 18 der Spielordnung des DFB gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 – 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 20 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Für internationale Vereinswechsel sowie Ausbildungsschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“).

zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört. Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

§ 21 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen, und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 16 der DFB-Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nr. 1. und 3. der DFB-Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
4. Die Bestimmungen der Nr. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 22 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt, ist dessen Name in allen maßgeblichen Verträgen aufzuführen. Verträge mit Vertragsspielern müssen auf eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30. Juni) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.
2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,00 € monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen.

Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt:

Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23 der DFB-Spielordnung.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung zu beachten.
Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann an-

erkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt abweichend von Nr. 6. Satz 1: Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
 - 7.1 Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.
Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,00 € monatlich ausweisen.
Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art.18) für diesen Nationalverband binden.
8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 22 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
 - 8.1 In erster Instanz:
 - 8.1.1 Falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 8.1.2 Falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 8.2 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB; als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Die Rege-

lung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Für die Wechelperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt:

Kommt es aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu einer Überschneidung bereits abgeschlossener Verträge für die Spielzeit 2020/2021 mit laufenden Verträgen der Spielzeit 2019/2020, die verlängert wurden, um noch ausstehende Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können, stellt dies kein unsportliches Verhalten im Sinne der vorstehenden Absätze dar.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechelperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechelperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 23 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31. August oder 31. Januar für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.
12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechelperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechelperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen. Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechelperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen. Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als ein Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechelperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - 1.4 Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesell-
- schaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt. Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt: Mit einer Änderung des Beginns der Wechelperiode I (Nr. 1.1, Satz 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Nr. 1.4) entsprechend.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechelperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechelperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2 erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechelperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechelperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung angerechnet. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechelperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechelperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechelperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. Januar bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1. September oder 1. Februar in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31. August bzw. 31. Januar beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwiderrufen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechelperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechelperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30. Juni) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entschädigung der in § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit

einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach §16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung zu entrichten.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt:

Kommt es aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu einer Überschneidung bereits abgeschlossener Verträge für die Spielzeit 2020/2021 mit laufenden Verträgen der Spielzeit 2019/2020, die verlängert wurden, um noch ausstehende Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können, stellt dies kein unsportliches Verhalten im Sinne der vorstehenden Absätze dar.

10. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.
Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zu den vorstehend genannten Zeiträumen der Wechselperioden (Nrn. 2. bis 5.) treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigung des DFB-Vorstands zulässig. Die Regelung des § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung findet in der Spielzeit 2019/2020 für Vertragsauflösungen ab dem 1. April 2020 keine Anwendung.

§ 24 Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen der Regional- und Landesverbände geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - (a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - (b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn. 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 25 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.
Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.
Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:
In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, zweiter Halbsatz sowie Satz 2 besteht für ab dem 1. Januar 2021 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2. der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 € zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30. Juni eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 26 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24 und 25 der DFB-Spielordnung hat nach den Rechts- und Strafordnungen der Regional- und Landesverbände zu erfolgen.

§ 26a

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere die Höhe der Entschädigungszahlung, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 27 Überfällige Verbindlichkeiten

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - (a) Ermahnung
 - (b) Verweis
 - (c) Geldstrafe
 - (d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des

Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 28 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/ den anderen Verbänden und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1. können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nr. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 28a

Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot gemäß Nr. 1. gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Nr. 1. fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1. fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurück verliehen werden. Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateur für den DFB freigegeben werden und zu einem

Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.

3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden
 - 3.1 Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I).
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 3.2 Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 4.1 Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. Januar bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 4.2 Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
 - 4.3 Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.
6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur gemäß Artikel 2, Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bestritten hat (Artikel 26 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
 - 6.1 Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Soweit die Mitgliedsverbände zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen abweichende Regelungen treffen, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines reamateurisierten Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 4. bis 6. auf ein bestimmtes Datum ankommt,

- > anstelle des 1.7. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,
- > anstelle des 31.8. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,
- > anstelle des 1.1. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,
- > anstelle des 31. 1. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II maßgeblich.

7. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:

- 1.1 Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
- 1.2 Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
- 1.3 Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
- 1.4 § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
- 1.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.

3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.

4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zustän-

digen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.

5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

5.1 Die Freigabe des abgehenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.

5.2 Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.

5.3 Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.

5.4 Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31. August oder 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgehende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.

5.5 Bei einem Wechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Soweit die Mitgliedsverbände zu den in § 23 Nrn. 2. bis 5. genannten Stichtagen abweichende Regelungen treffen, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, der als Vertragsspieler verpflichtet wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 1. bis 5. auf ein bestimmtes Datum ankommt,

- > anstelle des 1.7. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I
- > anstelle des 31.8. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,
- > anstelle des 1.1. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,
- > anstelle des 31. 1. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II maßgeblich.

6. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 31 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.

2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spelausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw.

der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 32 Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den zuständigen Mitgliedsverband. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes bestraft. Sofern Mitgliedsverbände besondere Regelungen für Spiele mit Mannschaften angrenzender Nationalverbände erlassen haben, bleiben diese unberührt. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.
2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren-Bundesligen sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB bzw. jeweils zuständige Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Die Nr. 1 bis 2 dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 33 Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglements des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.
2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen. Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied des Ligaverbandes betroffen ist, im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.
3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen. § 10 Nr. 6. bleibt unberührt.

§ 34 Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen der DFB GmbH & Co. KG bzw. dem DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

Sonderregelung Frauenfußball

Der/die zuständige DFB-Trainer/-in kann bei Absage der Spielerin für Lehrgänge oder Länderspiele aus Krankheitsgründen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder eines Attests eines von der DFB GmbH & Co. KG bzw. dem DFB benannten Arztes verlangen.

2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen. Die Landesverbände können hiervon abweichende Regelungen treffen.
3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet. Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/ Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/ Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Die Absetzung eines Herrenspiels unterhalb der 3. Liga kann allerdings von dem betroffenen Verein bei der spielleitenden Stelle beantragt werden, wenn der vom DFB einberufene A-Junior des ältesten Jahrgangs in mindestens 50 % der bis zur Einberufung ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Mannschaft, von der die Absetzung beantragt wird, zum Einsatz gekommen ist. Bei Einberufung von bis zu zwei A-Juniorinnen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden, es sei denn, sie betrifft zwei Torhüterinnen oder mindestens zwei Stammspielerinnen gemäß § 14 DFB-Spielordnung des Vereins. Bei Einberufung von bis zu drei A-Juniorinnen für die FIFA U 17-Frauen-Weltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden. Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielers kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Spiel unterhalb der 3. Liga, und der einberufene Herrnspieler hat zu Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist bis zur Einberufung in dem jeweiligen Spieljahr in mindestens 50 % der ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Zweiten Mannschaft zum Einsatz gekommen. Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.
4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.
6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 35 Beteiligung an DFB-Wettbewerben

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Pokalwettbewerben des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG mit Vereins- bzw. Verbandsmannschaften zu beteiligen und zur Feststellung der Deutschen Amateur-Meister je Wettbewerb eine Vereinsmannschaft zu stellen. Die vom Mitgliedsverband gemeldeten, sportlich qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet, an den angesetzten Spielen der DFB-Wettbewerbe teilzunehmen. Das Nähere bestimmen die hierzu ergehenden Ausschreibungen der DFB GmbH & Co. KG.

§ 36 Sicherheit

Zur Regelung der Sicherheitsbelange bei Bundesspielen ist die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur zuständig.

§ 37 Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene

Die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene (Anhang zur Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

§ 38 Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). Das DFB-Reglement Für Spielervermittlung unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

§ 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung

Der DFB kann allgemeinverbindliche Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung für die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme der vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele (§ 41) sowie die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

§ 39a

Beachsoccer

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beachsoccer-Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses Freizeit- und Breitensport.

§ 39b

Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie

1. Für die Einhaltung der Vorschriften dieses allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB-Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.
2. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.

Teil 2

Allgemeinverbindlicher Teil des SFV

§ 40 Allgemeines

- (1) Alle Fußballspiele von Mannschaften des SFV, der KVF und ihren Vereinen sind entsprechend Teil 1 und Teil 2 dieser Spielordnung durchzuführen. Abweichende Regelungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Spielregeln der FIFA, UEFA und die im Allgemeinverbindlichen Teil der Spielordnung des DFB festgelegten Bestimmungen sind verbindlich.
- (3) Der SFV und die Kreisverbände können zur Flexibilisierung des Jugendspielbetriebs in ihren Wettbewerben befristete Pilotprojekte durchführen. Hierbei können von dieser Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden hinsichtlich:
 - (a) Altersklasseneinteilung (§ 42) im Rahmen der Regelungen von § 5a DFB-Jugendordnung
 - (b) Verwarnungen und Spielsperren (§ 58),
 - (c) Spielzeit (§ 59 Abs. 1).
 Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung vom Präsidium des SFV zu genehmigen. Nach Ablauf von zwei Spieljahren kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des zuständigen Verbandspräsidiums um weitere zwölf Monate verlängert werden.

§ 41 Spielbetrieb

- (1) Der Spielbetrieb gliedert sich in Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Spiele des Freizeit- und Breitensports. Für jedes Spiel ist ein Spielbericht, nach Einführung auch elektronisch, auszufüllen.
- (2) Pflichtspiele sind alle Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspiele sowie alle sonstigen vom jeweiligen Verband organisierten Spiele mit Ausnahme der des Freizeit- und Breitensports. Spiele zu Hallenmeisterschaften sowie Kinderfußballfestivals gelten als Pflichtspiele, sofern die beteiligten Vereine ihre Teilnahme mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung im DFBnet oder in einer anderen, vom Verband eröffneten elektronischen Form verbindlich erklärt haben.
- (3) Freundschaftsspiele sind zwischen den Vereinen organisierte Spiele. Das gilt auch für Kinderfußballfestivals sowie für Mannschaften des Breitensports.
- (4) Kinderfußballfestivals sind vom Verband oder von Vereinen organisierte Turnierformen für die Altersklassen G- bis F-Junioren/G- bis F-Juniorinnen, bei denen Mannschaften mehrerer Vereine auf kleinen Spielfeldern in mehreren Spielrunden gegeneinander spielen.
- (5) Spiele des Freizeit- und Breitensports sind vom Verband organisierte Spielrunden, die als solche definiert und nach festzulegenden Ausführungsbestimmungen durchgeführt werden. In Ü-Mannschaften (§ 42 Abs. 2) sowie in Mannschaften des Freizeit- und Breitensports ist die Teilnahme von Frauen ab vollendetem 18. Lebensjahr in Herrenmannschaften zugelassen.
- (6) Geben Vereine Spiele an Sponsoren ab, so werden sie von ihren Verpflichtungen entsprechend der Satzung und Ordnungen des SFV nicht entbunden.
- (7) (a) Das Recht-, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von im Zuständigkeitsbereich des SFV stattfindenden Spielen Verträge zu schließen, steht ausschließlich dem SFV zu. Entsprechendes

gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftig technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

- (b) Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt der SFV unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedsverbände und -vereine; der Verband kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.
- (c) Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehenden aufgeführten Rechte steht dem SFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

§ 42 Altersklassen

- (1) Herrenspieler sind Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Frauenspielerinnen sind Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Für Spieler/Spielerinnen im Seniorenbereich gelten folgende Festlegungen zur Altersbegrenzung.
 - (a) **A-Senioren** (Ü 35) sind Spieler/Spielerinnen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben oder älter. Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 32 Jahre betragen muss.
 - (b) **B-Senioren** (Ü 40) sind Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
 - (c) **C-Senioren** (Ü 50) sind Spieler/Spielerinnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
 - (d) **C-Senioren** (Ü 60) sind Spieler/Spielerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
 - (e) **C-Senioren** (Ü 70) sind Spieler/Spielerinnen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
 Die Teilnahme am Spielbetrieb der jüngeren Altersklassen ist möglich. In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften zugelassen.
- (3) Der Jugendbereich spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
 - (a) **A-Junioren:** (U 19 / U 18) A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Frauenspielerinnen des Jahrgangs U 18 gelten im Sinne des § 42 Zi. 4 als Juniorinnen.
 - (b) **B-Junioren/B-Juniorinnen:** (U 17 / U 16) B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.**
 - (c) **C-Junioren/C-Juniorinnen:** (U 15 / U 14) C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.**
 - (d) **D-Junioren/D-Juniorinnen:** (U 13 / U 12) D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*
 - (e) **E-Junioren/E-Juniorinnen:** (U 11 / U 10) E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*

- (f) **F-Junioren/F-Juniorinnen:** (U 9 / U 8) F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*
- (g) **G-Junioren/G-Juniorinnen:** (Bambini U 7): G-Junioren /G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*
- * In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zugelassen.
- ** In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zugelassen, sofern für die Juniorinnen ihre Erziehungsberechtigten zustimmen.
- (4) Zur Gewährleistung eines geregelten, fairen Spielbetriebs und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können in Junioren-Spielen auch Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der nächst höheren Altersklasse eingesetzt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der für die jeweilige Spielklasse zuständige Verband.
- (5) In Ausnahmefällen können Juniorenspieler/-innen auch dann in die nächsttiefere Altersklasse eingeteilt werden, wenn das Spielen in der altersgerechten Spielklasse aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen dauerhaft und nachweisbar nicht möglich ist; die Genehmigung hierzu erteilt der SFV.
- (6) A-Junioren sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres spielberechtigt für alle Herrenmannschaften. B-Juniorinnen sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres spielberechtigt für alle Frauenmannschaften.
- (7) Besteht für Spielerinnen des Jahrgangs U 18 keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Frauenmannschaft im eigenen Verein oder sollte im eigenen Verein die Anzahl an Spielerinnen zur Bildung einer B-Juniorinnen-Mannschaft zu gering sein, um den Spielbetrieb für ein Spieljahr aufrechterhalten zu können, kann
- im Großfeldbereich(11er/9er) für bis zu 3 Spielerinnen
 - im Kleinfeldbereich für bis zu 2 Spielerinnen
- ein Sonderspielrecht für die AK B-Juniorinnen beantragt werden.
- Besteht für Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs B-Juniorinnen keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen-Mannschaft im eigenen Verein, kann
- im Großfeldbereich(11er/9er) für bis zu 3 Spielerinnen
 - im Kleinfeldbereich für bis zu 2 Spielerinnen
- ein Sonderspielrecht für die AK C-Juniorinnen beantragt werden.

Der Antrag ist über das entsprechende Formular bei der Passstelle einzureichen. Die Genehmigung erteilt der SFV mittels elektronischer Freigabe für den Spielbericht Online.

Das Sonderspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt automatisch am Ende eines Spieljahres, bei Vereinswechsel oder wenn der Verein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt.

§ 43 Spielklassen und Staffeln

- (1) Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen werden innerhalb der Altersklassen folgende Spielklassen unterschieden:
1. Landesliga
 2. Landesklassen
 3. Kreis- bzw. Stadtoberliga
 4. Kreis- bzw. Stadtliga (A, B, C)
 5. Kreis- bzw. Stadtklassen
- (3. bis 5. entsprechend der Festlegung der KVF)
- (2) Die Landesligen spielen über das gesamte Verbandsgebiet des SFV in einer Staffel, Ausnahmen sind möglich.

- (3) **Bis 30. Juni 2024 gilt:** Die Landesklassen spielen nach territorialen Gesichtspunkten in mehreren Staffeln im gesamten Verbandsgebiet. Die Landesklassen der Herren werden dabei grundsätzlich mit 4 Staffeln nach Folgenden territorialen Gesichtspunkten gebildet:
- Nord – Nordsächsischer FV, FV Stadt Leipzig, KVF Muldental / Leipziger Land
- Ost – Westlausitzer FV, FV Oberlausitz, SVF Dresden
- Mitte – KVF Sächsische Schweiz /Osterzgebirge, KVF Meißen, KVF Mittelsachsen
- West – Vogtländischer FV, KVF Zwickau, KVF Erzgebirge, KVF Chemnitz
- Abweichungen davon sind möglich. Über die Staffeleinteilung entscheidet das Präsidium des SFV.

Ab 1. Juli 2024 gilt: Die Landesklassen spielen nach territorialen Gesichtspunkten in mehreren Staffeln im gesamten Verbandsgebiet. Die Landesklassen der Herren werden dabei grundsätzlich mit drei Staffeln nach territorialen Gesichtspunkten gebildet. Über die Staffeleinteilung entscheidet das Präsidium des SFV.

- (4) übrige Spielklassen
- Für den Aufbau der Spielklassen (Zahl und Stärke) sind die KVF zuständig. Sie können den Spielbetrieb in Ihren Spielklassen sowohl auf dem Normalspielfeld, als auch auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren entsprechend der SFV-Richtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld durchführen sowie Regelungen für Meisterschaftsrunden und Pokalspiele erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.
- (5) Die Spiele der D-, E-, F- und G-Junioren, der C-, D-, E-, F- und G-Juniorinnen sowie der Landesklassen B-Juniorinnen werden auf verkleinerten Spielfeldern ausgetragen. Für die Spieldurchführung gelten insoweit die „SFV-Richtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld“. Bei den Spielen der E- und G-Junioren und der E- und G-Juniorinnen kommen darüber hinaus die Regeln der Fairplay-Liga zur Anwendung.
- (6) Die Spiele der A-, B- und C-Junioren sowie der Landesliga B-Juniorinnen werden auf Großfeld ausgetragen. Der SFV und die KVF können in diesen Altersklassen bei zwingender Notwendigkeit auch Spielbetrieb auf verkleinertem Spielfeld für Mannschaften mit reduzierter Spielerzahl durchführen. Bei den C-Juniorinnen ist der Spielbetrieb auch auf Großfeld und zwischen den Strafräumen möglich. Insofern gelten die „SFV-Richtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld“ entsprechend.
- (7) Meisterschaftsrunden werden in folgenden Alters- und Spielklassen durchgeführt:
- (a) **A-, B-, C-Junioren:** Landesliga, Landesklassen, Kreisligen, Kreisklassen;
 - (b) **D-Junioren:** Landesklassen, Kreisligen, Kreisklassen, Turnier(e) zur Ermittlung des Landesmeisters
 - (c) **E-Junioren und E-Juniorinnen:** Kreisligen
 - (d) **B-Juniorinnen:** Landesliga, Landesklassen, Turnier(e) zur Ermittlung des Landesmeisters
 - (e) **C-Juniorinnen:** Landesliga, Landesklassen, Turnier(e) zur Ermittlung des Teilnehmers für die Regionalmeisterschaft auf Großfeld
 - (f) **D-Juniorinnen:** Turniere zur Ermittlung von Landesmeister und Pokalsieger, Kreisligen, Kreisklassen
 - (g) In den Altersklassen der **B- und C-Juniorinnen** sind variable Spielrunden gemäß § 5 Zi. 5 der DFB-Jugendordnung zulässig, in denen Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen können. Die betreffenden Jahrgänge und Altersklassen sind mit der jährlichen Auf- und Abstiegsregelungen der Juniorinnen-Landespielklassen durch das SFV-Präsidium gemäß § 43 Zi. 11 zu bestätigen.

In der Altersklasse G-Junioren/G-Juniorinnen sind keine Meisterschaftsrunden zulässig. In der Altersklasse F-Junioren/F-Juniorinnen sollen keine Meisterschaftsrunden durchgeführt werden. In diesen Altersklassen sind Kinderfußballfestivals gemäß den Richtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld durchzuführen, die auch in der Altersklasse E-Junioren/E-Juniorinnen zusätzlich oder ausschließlich angeboten werden können.

- (8) Zur Gewährleistung eines geregelten, fairen Spielbetriebs und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können Mannschaften der D-, E- und F-Juniorinnen in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert werden, wenn der Verband in der Altersklasse keinen Mädchen-spielbetrieb anbietet. B-Juniorinnenmannschaften, die am Großfeld-Spielbetrieb der B-Juniorinnen auf Landesebene teilnehmen, können zusätzlich am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, sofern der Großfeld-Spielbetrieb der B-Juniorinnen auf Landesebene nicht beeinträchtigt wird. In den betreffenden Juniorinnen-Mannschaften sowie bei C-Juniorinnen-Mannschaften in Freundschaftsspielen mit C-Juniorinnenmannschaften dürfen auch Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.
- (9) Zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes im Nachwuchsbereich, im Frauenbereich und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können benachbarte KVF in einzelnen Altersklassen einen gemeinsamen Spielbetrieb als Spielunion durchführen. Dazu schließen die beteiligten KVF eine Vereinbarung ab, in der alle erforderlichen Festlegungen zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einschließlich der Bestimmungen zum Auf- und Abstieg getroffen werden. Die Bildung einer Spielunion ist spätestens vier Wochen vor dem ersten Pflichtspieltag den zuständigen Gremien des Landesverbandes unter Vorlage der Vereinbarung anzuzeigen.
- (10) Auf Landes- und Kreisebene werden Meisterschaften im Hallenfußball nach den FIFA-Futsal-Regeln ausgespielt. Für den Jugendbereich erlässt der SFV vereinfachte Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich (Futsal-Richtlinien Jugend).
- (11) Änderungen des Wettkampfsystems, die Staffeleinteilungen und die Auf- und Abstiegsregelungen sind mindestens 14 Tage vor dem 1. Pflichtspieltag durch das zuständige Verbandspräsidium zu bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen und bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen sind Veränderungen auch nach diesen Terminen möglich. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.
- (12) Wettbewerbe in Turnierform sollen nach den „Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen“ des DFB (Anhang III der DFB-Jugendordnung) ausgespielt werden.
- (13) Juniorinnenmannschaften des weiblichen Landes-Leistungszentrums werden zur Talentförderung in den Juniorenspielbetrieb eingeordnet. Die C- und D1-Juniorinnen nehmen an Pokal- und Hallenwettbewerben in der jeweils nächsthöheren Juniorinnen-Altersklasse teil. Die B-Juniorinnen nehmen am Hallenwettbewerb der Frauen teil. Die Genehmigung hierzu erteilt nach Antragstellung das Präsidium des SFV im Benehmen mit dem für die jeweiligen Spielklassen zuständigen Mitgliedsverband.

§ 44 Untere Mannschaften

- (1) Untere Mannschaften können nur bis zur nächsttieferen Klasse gegenüber einer bereits höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen.
- (2) In jeder Spielklasse darf, unabhängig von der Anzahl der Staffeln, nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.
- (3) Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in welcher sich eine weitere Mannschaft dieses Vereins befindet, steigt die letztere automatisch in die nächsttieferen Klasse ab. Sie gilt als erster Absteiger im Rahmen der Abstiegsregelung.
- (4) In der niedrigsten Spielklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. Nur eine dieser Mannschaften, die vor Beginn der Serie als solche zu bezeichnen ist, hat Aufstiegsrecht und gilt im Sinne aller weiteren Bestimmungen der Spielordnung als höherklassig. Bei fehlendem Aufstiegsrecht ist vor Beginn der Saison die Rangfolge der beteiligten Mannschaften im Sinne der Höherklassigkeit festzulegen.

§ 45 Spielwertung und Feststellung des Meisters

- (1) Meister bzw. Staffelsieger ist, wer die meisten Punkte erreicht hat. Muss der Meisterschaftsspielbetrieb aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist Staffelsieger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung
- (a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse die meisten Punkte erzielt hat bzw.
 - (b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Die Punktequotienten der Mannschaften werden ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt werden.

Die Zahl der errungenen Punkte bzw. Punktequotienten bestimmt auch die Reihenfolge der Mannschaften in der Tabelle.

- (2) Stehen Mannschaften punktgleich auf einem Platz der Tabelle, entscheidet das Torverhältnis. Im Verbandsgebiet gilt das Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz regelt sich die Reihenfolge nach den mehr erzielten Toren. Besteht danach Gleichheit, wird das Gesamtergebnis aus dem direkten Vergleich der betroffenen Mannschaften zur Platzierung wie folgt herangezogen:
- (a) erzielte Punkte
 - (b) ermittelte Tordifferenz
 - (c) Anzahl der erzielten Tore

Bei weiterer Gleichheit erfolgt die Entscheidung nach § 49 (4) der Spielordnung.

Das Verbandspräsidium kann für die Wertung bei vorzeitiger Beendigung eine Mindestanzahl absolvierter Spiele festlegen.

- (a) Die Wertung gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch das Sportgericht gewertet wurden.
- (3) Bei Wettbewerben auf Kleinfeld kann der jeweilige Verband in der Ausschreibung festlegen,
- (a) dass vom tatsächlichen Spielergebnis abweichende Torwertungen vorgenommen werden, wobei die Spieltendenz (Sieg/Unentschieden/Niederlage) nicht verfälscht werden darf,
 - (b) dass keine Spielwertungen vorgenommen und keine Meister ermittelt werden.

§ 46 Teilnahme am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Vereins am Spielbetrieb ist
- (a) die jährliche fristgemäße Meldung der Mannschaften mittels des elektronischen Vereinsmeldebogens des DFBnet an die Geschäftsstelle des SFV;
 - (b) die fristgerechte Anerkennung der Stadionverbotsrichtlinie des SFV in formeller und materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich mittels der durch die Geschäftsstelle des SFV zugesandten Einverständnis-/Ermächtigungserklärung;
 - (c) Für die Meisterschafts- und Pokalspiele der Herren, Frauen und Junioren auf Landesebene (Landesliga, Landesklassen) ist der Spielbericht online des DFBnet zu verwenden. Darüber hinaus kann der elektronische Spielbericht auch in den Spielklassen der KVF verwendet werden. Hierüber entscheiden die KVF eigenverantwortlich. Dazu sind die Platzvereine verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen in der Nähe der Schiedsrichterkabine bereitzustellen.
- (2) Weitere Teilnahmevoraussetzungen ist die Erfüllung des Nachwuchssolls, die bei der Anmeldung zu den Pflichtspielen nach (1) a wie folgt vorhanden und nachgewiesen sein muss:

- (a) Vereine der Landesliga (Herren) mindestens 4 Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, darunter mindestens eine A- oder B- oder C-Juniorenmannschaft, wobei nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt.
- (b) Vereine der Landesklasse (Herren) mindestens 3 Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, darunter mindestens eine A-, B- oder C-Juniorenmannschaft, wobei jeweils nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt.

Für das 1. Jahr der Zugehörigkeit zur Landesklasse (Herren) ist in besonders begründeten Ausnahmefällen die Reduzierung des Nachwuchssolls um eine dieser Mannschaften möglich. Den Antrag hierfür stellt der Verein mit der Mannschaftsmeldung; die Entscheidung trifft das SFV-Präsidium auf Empfehlung des SFV-Spielausschusses.

- (c) Vereine der Landesliga (Frauen) mindestens eine Juniorinnenmannschaft im Pflichtspielbetrieb. Vereine der Landesklasse (Frauen) mindestens 6 Spielerinnen des Vereins, die in Juniorenmannschaften des Vereins oder per Zweitspielrecht in Juniorinnenmannschaften eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des SFV-Präsidiums davon abgewichen werden.
- (d) Vereine der Kreisoberliga (Herren) mindestens zwei Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, wobei jeweils nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt; Vereine der zweithöchsten Spielklasse auf Kreisebene mindestens eine Juniorenmannschaft.

Im ersten Jahr der Spielklassenzugehörigkeit nach Aufstieg zur höchsten Spielklasse auf Kreisebene kann auf Antrag mit der Mannschaftsmeldung eine Reduzierung des Nachwuchssolls auf eine Juniorenmannschaft vom zuständigen Verbandsvorstand beschlossen werden. Nach Aufstieg zur zweithöchsten Spielklasse auf Kreisebene kann auf Antrag mit der Mannschaftsmeldung die Aufhebung des Solls vom zuständigen Verbandsvorstand beschlossen werden. Die vorstehenden Möglichkeiten der Reduzierung bzw. Aufhebung des Solls gelten jeweils nur im ersten Jahr der Spielklassenzugehörigkeit.

- (e) Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer (2a), (2b) oder (2d) werden eigene A-Juniorenmannschaften doppelt angerechnet.
In den Altersklassen der E-Junioren/E-Juniorinnen und jünger wird für die Teilnahme an Kinderfußballfestivals, soweit diese Pflichtspielbetrieb sind, jeweils eine Mannschaft pro Altersklasse angerechnet.

- (f) Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer (2a), (2b) oder (2d) können einem Verein ersatzweise sechs Juniorenspieler einer Altersklasse als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden, wenn diese Spieler in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorenmannschaft eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen.

Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer 2d können einem Verein darüber hinaus als eine Juniorenmannschaft ersatzweise 10 Spieler/-innen angerechnet werden, die über alle Altersklassen am Spielbetrieb des Vereins in Spielgemeinschaften oder per Zweitspielrecht in Juniorenmannschaften eines anderen Vereins teilnehmen.

- (g) Voraussetzung für die Erfüllung des jeweiligen Nachwuchssolls nach Ziffer (2) ist, dass die zu Saisonbeginn gemeldeten Mannschaften sowie gegebenenfalls Spieler/-innen, die in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorenmannschaft eines anderen Vereins gemeldet sind, im Zeitraum von der Anmeldung bis zumindest zum 15. April des jeweiligen Spieljahres tatsächlich in mindestens sechs Spielen am Pflichtspielbetrieb im Sinne des § 41 Ziffer (2) dieser Ordnung teilgenommen haben. Ein Spieler/eine Spielerin kann innerhalb eines Spieljahres nicht mehrfach und nur für einen Verein auf das Nachwuchssoll angerechnet werden. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein. Juniorinnenmannschaften kommen zur Erfüllung des o.g. Nachwuchssolls gleichermaßen zur Anrechnung.

- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist
 - (a) die Zahlung der Jahresmannschaftsbeiträge aller Vereine im SFV, die je nach Klassenzugehörigkeit der betreffenden Mannschaft(en) an den jeweiligen KfV bzw. SFV zu entrichten sind,
 - (b) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge des SFV für alle Mitglieder der Vereine, egal welcher Spielklasse sie angehören, die dieser jährlich einheitlich erhebt.
 - (c) die Erfüllung sämtlicher fälliger und rückständiger Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV bzw. dem zuständigen KfV.
- (4) Die Meldebogen sind lückenlos auszufüllen, nachträgliche Änderungen gleich welcher Art sind innerhalb von 5 Tagen nach Änderung der Geschäftsstelle des SFV und dem zuständigen Staffelleiter schriftlich zu melden.
- (5) (a) Die Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) ist im Frauen-, Juniorinnen-, Junioren- und Seniorenbereich für den Pflichtspielbetrieb in den KfV statthaft.
(b) Auf Landesebene sind SpG nur im Spielbetrieb der Frauen, Senioren und Juniorinnen sowie in den Spielen der Landesklassen A- bis D-Junioren und zu den Spielen im Landespokal der Junioren zugelassen. Der Antrag hierzu ist jährlich neu zu stellen.
(c) Die Bildung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich ist bis auf die höchste Spielklasse der KfV in allen weiteren Spielklassen der KfV grundsätzlich gestattet.
(d) Die Genehmigung zur Bildung einer SpG erteilt nach erfolgter Antragstellung der für die jeweilige Spielklasse zuständige Verband.
- (6) Der Name eines Vereins ist in allen Zusammenhängen so wiederzugeben, dass der bestätigte komplette Eintrag, der durch das Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen wurde, erkennbar ist. Eine Verstümmelung oder das Weglassen von Bezeichnungen (Ort des Vereins) ist nicht statthaft. Die Vereine tragen für die Einhaltung die volle Verantwortung.

§ 47 Neugründungen und Fusionen

- (1) Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen müssen mit ihrer Anmeldung zugleich ihre Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis zum 31. Mai des Spieljahres beantragen und ein ordnungsgemäßes Spielfeld nachweisen. Dies gilt auch bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen wobei hier bis zur vor genannten Frist auch der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlüsse der jeweiligen Vereinsgremien über die Fusion bzw. den Zusammenschluss (bei einer Verschmelzung der Vertrag) vorzulegen sind. Die Mannschaften neu gegründeter Vereine oder Fußballabteilungen werden in die unterste Spielklasse eingeteilt, wenn sie Spielberechtigungen für mindestens 15 Spieler (Großfeld) und/oder 10 Spieler (Kleinfeld) beantragt haben.
- (2) Nach Vereinsfusionen oder -zusammenschlüssen entscheidet das jeweils zuständige Verbandspräsidium auf Antrag über die Spielklasseneinteilung der Mannschaften dieses Vereins.
- (3) Bei Vereinsfusionen oder -zusammenschlüssen hat der aus einer Fusion oder einem Zusammenschluss neu entstandene Verein für die Erfüllung aller Verpflichtungen (insbesondere Zahlungspflichten) der bisherigen Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem Verband einzustehen.

§ 47a

Jugendfördervereine

- (1) Zur Förderung des Jugendfußballs können Mitgliedsvereine (Stammvereine) ihre Jugendfußballabteilungen oder Teile davon zu einem eigenständigen Jugendförderverein (JFV) zusammenschließen.

Der Zweck des JFV besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre. Für die Teilnahme am Spielbetrieb gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

- (2) Der SFV kann einen neu gegründeten JFV auf Antrag zum Spielbetrieb zulassen, wenn dieser folgende Unterlagen vorlegt:
- Protokoll der Gründungsversammlung,
 - Vereinssatzung,
 - Kooperationsvereinbarung,
 - Nachweis der Eintragung im Vereinsregister
 - Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen,

und darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der JFV besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
- Der JFV muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen.
- Der Antrag auf Zulassung muss spätestens bis zum 31. Mai vorliegen, um mit Wirkung für das Folgespieljahr zur Genehmigung zu gelangen.

Die Zulassung erteilt das SFV-Präsidium nach Anhörung des Jugendausschusses. Die Zulassung kann bei Wegfall der genannten Voraussetzungen widerrufen werden.

- (3) Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
- Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SFV offen zu legen, jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.
 - In der Passdatenbank wird der Stammverein des/r Spielers/in hinterlegt, dem/der/die Spieler/in angehört.
 - Bei Neugründung des JFV werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden JFV.
 - Der JFV darf ausschließlich Junioren- und/oder Juniorinnenmannschaften führen und muss in mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren-/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft am Pflichtspielbetrieb der Verbände teilnehmen.
 - Zur Sicherung der Leistungsorientierung müssen mindestens zwei Mannschaften des JFV in der Landeskategorie oder einer höheren Spielklasse spielen. Im Falle eines sportlichen Abstiegs gilt jeweils eine Übergangsfrist von einem Spieljahr. Danach entscheidet auf Antrag des JFV das SFV-Präsidium über die weitere Zulassung.
 - Die Mannschaften des JFV dürfen nicht Teil einer Spielgemeinschaft sein.
 - Zur Sicherung der Ausbildungsqualität müssen die Trainer der auf Landesebene spielenden JFV-Mannschaften mindestens Inhaber einer gültigen B-Lizenz mit Profil Juniorentrainer sein bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben. Für Mannschaften im Kreisspielbetrieb gilt die C-Lizenz mit Profil „Kinder und Jugend“ als Mindestqualifikation.
 - Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Junioren-/Juniorinnenmannschaft des JFV eingeteilt ist.
 - Zur Erfüllung des Nachwuchssolls können den Stammvereinen pro Altersklasse jeweils sechs ihrer Spieler/innen beim JFV als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden. Darüber hinaus können Stammvereine im Spielbetrieb der KVF ersatzweise zehn ihrer Spieler/innen als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden, die über alle Altersklassen am Spielbetrieb des JFV teilnehmen. § 46 Absatz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
 - A-Junioren des JFV besitzen die Spielberechtigung für Herrenmannschaften ihres Stammvereins, sofern die übrigen Voraussetzungen der Spielordnung für einen Einsatz von Juniorenspielern in Herrenmannschaften erfüllt sind. Das Gleiche gilt für den Einsatz von B-Juniorinnen des JFV in Frauenmannschaften ihres Stammvereins. Im Übrigen besitzen die Spieler/innen des JFV keine Spielberechtigung in Mannschaften des Stammvereins.
 - Scheidet ein Spieler/eine Spielerin altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem/ihrer Stammverein, so muss die bisherige JFV-Spielberechtigung vor dem Einsatz des Spielers / der Spielerin in Herren-/Frauenmannschaften des Stammvereins mittels neuen Passantrages auf den Stammverein umgeschrieben werden.

- (4) Vereinswechsel:
- Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen einmal ohne Wartefrist mit Zustimmung vom Stammverein zum JFV wechseln. Ein Wechsel eines Spielers / einer Spielerin vom JFV zu seinem / ihrem Stammverein ist ebenfalls einmal innerhalb eines Spieljahres mit Zustimmung ohne Wartefrist möglich. Es ist jeweils ein neuer Spielerpass auszustellen.
 - Für das Spielrecht in Junioren-/Juniorinnenmannschaften der Bundesliga oder Regionalliga sind die besonderen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung maßgeblich.
 - Wechselt ein Spieler / eine Spielerin, der /die keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so muss er /sie zuvor die Mitgliedschaft in einem der Stammvereine erwerben.
 - Wechselt ein Spieler / eine Spielerin vom JFV zu einem Verein außerhalb des JFV (nicht Stammverein) oder zu einem anderen Stammverein innerhalb des JFV, so gelten die Bestimmungen des § 69 der Spielordnung.
 - Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins beim JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3.2.3 der Spielordnung.
- (5) Eintritt und Austritt von Stammvereinen:
- Bei Austritt eines Stammvereins aus dem JFV oder bei Aufnahme eines neuen Stammvereins in den JFV sind die von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des JFV und des betroffenen Stammvereins unterzeichneten Bestätigungen zum Austritt bzw. Beitritt an den SFV zu senden.
 - Der Austritt oder der Beitritt von Stammvereinen wird spielrechtlich erst zum Beginn des jeweils folgenden Spieljahres wirksam. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die Bestimmungen des § 69 der Spielordnung.
 - Ein JFV mit nur einem beteiligten Stammverein kann am Spielbetrieb nicht teilnehmen. Es gilt eine Übergangsfrist von einem Spieljahr.
- (6) Entfällt die Zulassung eines JFV gilt Folgendes:
- Die Spieler sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
 - Das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt.

§ 48 Schiedsrichtersoll

- (1) Jeder Verein hat für jede Herren-, A-, B- und C-Juniorenmannschaft (Groß- und Kleinfeld), die im Pflichtspielbetrieb spielt, einen geprüften und dem zuständigen Verbandsschiedsrichteransetzer (DFB, NOFV, SFV) bzw. zuständigen Kreis-/Stadt-Schiedsrichteransetzer zur Verfügung stehenden Schiedsrichter/SR-Beobachter zu melden. Das gleiche gilt für Senioren- und Frauenmannschaften, soweit für diese neutrale Schiedsrichter angesetzt werden.

Die Vereine melden ihre Schiedsrichter/SR-Beobachter für die folgende Saison mittels des Schiedsrichtermeldebogens an den Schiedsrichterausschuss ihres Kreisverbandes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres.

Der Schiedsrichterausschuss des Kreisverbandes prüft auf der Grundlage der verlängerten Schiedsrichterausweise und des Schiedsrichtermeldebogens der Vereine sowie den entsprechenden Festlegungen der Schiedsrichterordnung das SR-Soll der Vereine mit Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 31. August eines jeden Jahres. Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Für Vereine entfällt im ersten Jahr einer Mannschaftsmeldung die Pflicht zur Meldung eines SR mittels SR-Meldebogens und der Pflicht zur Erfüllung des SR-Solls, wenn der Verein in der Vorsaison keine einzige Mannschaft im Spielbetrieb hatte.

- (2) Für Herrenmannschaften über der Landesliga und der Landesliga sind drei Schiedsrichter/SRBeobachter, für Herrenmannschaften der Landeskategorie sind drei Schiedsrichter/SR-Beobachter zu stellen.
- (3) Für Herrenmannschaften der Kreis-/Stadtoberligen sind zwei Schiedsrichter/SR-Beobachter zu stellen.

- (4) (a) Vereine, die eine Frauenmannschaft (Großfeld), A-Junioren-Mannschaft oder eine 2. oder 3. Mannschaft der B- oder C-Junioren neu gründen, werden vom Schiedsrichtersoll für diese Mannschaften im ersten Spieljahr befreit. Bei gleichzeitiger Reduzierung in der darunterliegenden Altersklasse entfällt die Befreiung.
- (b) Neu gegründete Jugendfördervereine werden vom Schiedsrichtersoll im ersten Spieljahr befreit.
- (c) Vereine, die von der A- bis zur F-Jugend durchgehend alle Altersklassen besetzt haben, erhalten eine Reduzierung des Schiedsrichtersolls um einen Schiedsrichter/SR-Beobachter. Eine Altersklasse gilt in diesem Sinne dieser Regelung auch als besetzt, wenn der Verein in dieser Altersklasse an Kinderfußballfestivals, die zum Pflichtspielbetrieb zählen, teilnimmt. Handelt es sich bei der Mannschaft um eine Spielgemeinschaft, gilt die Reduzierung nur für den federführenden Verein, wenn sich die Spielgemeinschaft bis zum 15. April des Spieljahres im Spielbetrieb befindet.
- (d) Hat ein Verein bereits aufgrund einer Neugründung einer Mannschaft nach a) oder aufgrund der Besetzung aller Nachwuchsaltersklassen nach c) eine Befreiung oder eine Reduzierung von dem Schiedsrichtersoll erhalten, so erfolgt eine weitere Befreiung oder Reduzierung des Schiedsrichtersolls nach a) oder c) nicht."
- (5) Die KVF/Stadtverbände erhalten die Möglichkeit, für Frauenmannschaften (Kleinfeld), die auf Kreisebene ihre Pflichtspiele austragen, zu beschließen, das Schiedsrichtersoll im 1. Jahr aufzuheben.
- (6) Für die Kontrolle der Ziffern 1-5 einschließlich der sportgerichtlichen Entscheidung sind nachfolgende Verbände, in denen die jeweils am Höchsten eingestufte Mannschaft des Vereins (1. Herren bzw. 1. Frauen bzw. bei Spielbetrieb des Vereins nur im Nachwuchs die höchstklassige NW-Mannschaft) am Spielbetrieb des laufenden Spieljahres teilnimmt, zuständig:
- * SFV – für Vereine der Landeskategorie aufwärts
 - * KVF – alle übrigen Vereine des Verbandes

§ 49 Auf- und Abstieg

- (1) Grundsätzlich haben Meister bzw. Staffelsieger Aufstiegsberechtigung. Macht ein Meister bzw. Staffelsieger von seinem bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft. Im Frauen- und Herrenspielbetrieb erhalten Mannschaften ab Platz 4 keine Berechtigung zum Aufstieg in eine höhere Spielklasse.
- (2) Termine und Modus für den Auf- und Abstieg sind vor Beginn eines Spieljahres durch die zuständigen Ausschüsse zu erarbeiten. Sportlich ermittelte Absteiger spielen in der Regel im folgenden Spieljahr in der nächsttieferen Spielklasse. Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Verbandsvorstand davon abweichende Einstufungen vornehmen.
- (3) Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen oder auf die Spielklasse verzichten (Mannschaftsrückzug), sind verpflichtet, bis zum 30. April des Spieljahres eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben.
- (4) Die Durchführung von Entscheidungs- und Aufstiegsspielen kann je nach Terminsituation wie folgt vorgenommen werden:
- (a) Es ist zulässig, in einem Spiel auf neutralem Platz mit eventueller Verlängerung ohne Pause und daran anschließenden Schüssen vom Strafstoßpunkt den Sieger zu ermitteln.
 - (b) In Hin- und Rückspiel; Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Bei Punkt- und Torgleichheit wird das Rückspiel wie folgt entschieden:
 - Verlängerung
 - Schüssen von der Strafstoßmarke
 - (c) Bei mehr als zwei Mannschaften können diese Spiele mit Hin- und Rückspiel, oder in einer einfachen Runde durchgeführt werden.
- (5) Beendet eine Herren- bzw. Frauenmannschaft nach § 6 der DFB-Spielordnung (Insolvenz) vor oder während der laufenden Spielzeit den Spielbetrieb, wird diese im darauf folgenden Spieljahr 2 Spielklassen tiefer eingeordnet. Ist von diesem Verein eine weitere Mannschaft in dieser Spielklasse, oder in der übersprungenen, sportlich für das folgende Spieljahr qualifiziert, gilt diese als Absteiger. Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Verbandsvorstand davon abweichende Einstufungen festlegen.
- (a) Während des laufenden Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogene oder für das kommende Spieljahr nicht gemeldete Mannschaften gelten als ermittelte Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen aus der Spielklasse absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft gemeldet, aber noch vor der Staffbestätigung wieder vom Spielbetrieb zurückgezogen wird. Wird eine Mannschaft nach der Staffbestätigung vom Spielbetrieb zurückgezogen, so spielt diese Staffel mit verringerter Staffelfstärke.
 - (b) Wird eine gemeldete Mannschaft vor der Staffbestätigung aus ihrer Spielklasse, aber nicht generell vom Spielbetrieb zurückgezogen, so entscheidet der zuständige Verbandsvorstand über die Einstufung.

§ 50 An- und Absetzung von Pflichtspielen

- (1) Pflichtspiele können immer angesetzt werden, soweit ein gesetzliches Verbot nicht besteht.
- (2) Für die Pflichtspiele haben die zuständigen Ausschüsse die Ansetzungen zu erarbeiten. Diese sind den Vereinen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Änderungen der Ansetzungen können vom zuständigen Staffelleiter oder einem zu benennenden Vertreter vorgenommen werden, wenn
- (a) Verbandsinteresse oder höhere Gewalt vorliegt oder
 - (b) der antragstellende Verein die Zustimmung des Gegners vorlegen kann oder sonstige Interessen der Verlegung nicht entgegenstehen,
 - (c) eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen auf gemeldeten Plätzen nicht gewährleistet ist und eine Zustimmung gemäß § 53 (4) vorliegt.
- (4) Anträge auf Spielverlegungen von Vereinen nach § 50 (3b) sollen bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“ beantragt werden. Die Zustimmung des Gegners ist ebenfalls bis zu dieser Frist über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“ einzuholen und nachzuweisen. Die Bearbeitung der Spielverlegung ist für den antragstellenden Verein gebührenpflichtig. Die Rechnungslegung der Verlegungsgebühr erfolgt über die Finanzbuchhaltung des zuständigen Verbandes, wobei die Kreis- bzw. Stadtverbände dazu eigene Regelungen treffen können. Die beiden letzten Spieltage sind in jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Erfolgt die Absetzung eines Spieles auf Antrag oder durch Verschulden eines Vereins, so ist dieser zum Ersatz der dem Spielpartner nachweislich entstandenen Kosten verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 der SFV-Finanzordnung.
- (6) Bei Abstellung von ausländischen Spielerinnen/Spielern für Aufgaben anderer Nationalverbände erfolgt keine Spielverlegung.
- (7) Sollte bei Pflichtspielen der Platz wegen höherer Gewalt (langandauernder Regen, Überschwemmung, Schneefall, vereister Boden, usw.) oder während des Zeitraumes von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen bis zum Termin, an welchem das Spiel stattfinden soll, nicht bespielbar sein, hat der Platzverein nach Möglichkeit einen bespielbaren Ausweichplatz/-spielstätte anzubieten.

§ 51 Platzbedingungen

- (1) Die auf dem Meldebogen angegebenen Haupt- und Ausweichplätze sind für das laufende Spieljahr verbindlich.
- (2) War eine Spielstätte an mindestens zwei Pflichtspieltagen nicht bespielbar, so kann der Staffelleiter die Ansetzung auf des Gegners Platz veranlassen. Dabei bleiben die Pflichten als Platzverein erhalten.
- (3) Die Spielfelder müssen den Bestimmungen der Fußball-Regeln entsprechen. Die Abnahme neuer Spielfelder und die Nachprüfung bei vorgenommenen Veränderungen erfolgt durch den zuständigen KVF auf Antrag des Vereins.
Die Abnahme von Flutlichtanlagen hat entsprechend der gesetzlichen Normen und Festlegungen zu erfolgen. Für die Nutzung von Kunstrasenplätzen für den Spielbetrieb ist bei der Abnahme der Plätze durch die zuständigen KVF besonders darauf zu achten, dass das Bespielen grundsätzlich mit jedem Fußballschuhwerk möglich ist.
- (4) Der Platzverein hat dafür zu sorgen, dass das Spielfeld ordnungsgemäß aufgebaut ist. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden. Die Spielberichte bzw. die technischen Voraussetzungen und der Zugang zum elektronischen Spielbericht des DFBnet, mindestens zwei spielfähige Bälle und Fahnen für die Schiedsrichterassistenten müssen vorhanden sein. Bei Pflichtspielen auf dem Großfeld der durch den Landesverband verwalteten Spiele aller Altersklassen ist eine technische Zone (Coaching-Zone) einzurichten. Auf Kreisebene ist die Errichtung der technischen Zone bis zur höchsten Spielklasse des Herrenspielbetriebes einzurichten. Unterhalb dieser Spielklasse können die Kreisverbände eigene Regelungen treffen.
- (5) Alle Vereine sind verpflichtet, weitere Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Spieles zu schaffen. Dazu gehören:
 - der ungehinderte Zu- und Abgang der Mannschaften und des Schiedsrichterteams
 - Bereitstellung der Umkleieräume und sanitär/hygienische Einrichtungen
 - die Sicherung von Erste-Hilfe-Leistungen.

§ 52 Platzkommission

- (1) Bei ungünstigen Witterungsbedingungen steht für alle Spiele, zu denen ein neutraler Schiedsrichter angesetzt ist, zur Prüfung der Bespielbarkeit der Platzanlage für Pflichtspiele eine Platzkommission zur Verfügung. Diese wird nur auf Antrag des platzbauenden Vereins wirksam. Die Entscheidung der Platzkommission gilt für alle Spiele des Vereins auf der zu begutachtenden Platzanlage.
- (2) Die Begehung und Entscheidung über die Bespielbarkeit bzw. Spielabsage wird in der Regel bis 18.00 Uhr des Vortages getroffen. Für Spiele, die nach 11.00 Uhr angesetzt sind, kann die Platzkommission auch am Spieltag tätig werden.
- (3) Entscheidungen der Platzkommission sind endgültig.
- (4) Am Spieltag entscheidet ansonsten der Schiedsrichter.
- (5) Alle entstehenden Kosten trägt der platzbauende Verein.
- (6) Die KVF unterbreiten jährlich bis zum 30. Juni für Spielklassen oberhalb der KVF einen Vorschlag für den Beauftragten der Platzkommissionen für das neue Spieljahr an die Geschäftsstelle des SFV.
- (7) Die KVF entscheiden selbstständig über die Einführung einer Platzkommission auf Kreisebene.
- (8) Im Falle einer Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer (außer platzbauender Verein selbst) entfällt die Anwendung von Ziffer 1. Die Informationspflicht gegenüber dem Staffelleiter, Gegner und Schiedsrichter sowie die Pflicht der schriftlichen Nachweisführung der Sperrung obliegt hierbei dem platzbauenden Verein.

§ 53 Platzordnung

- (1) Der Platzverein ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf seinem Platz verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er als platzbauend auf neutralem oder des Gegners Platz bestimmt ist. Insbesondere ist er verpflichtet
 - (a) gegen alle Erscheinungen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Gewalt und andere Störungen aktiv vorzugehen,
 - (b) den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften vor, während und nach dem Spiel sicherzustellen,
 - (c) deutlich gekennzeichnete Ordner (Armbinde/Weste) in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten; bei einer Zuschauerzahl bis zu 100 Personen sind mindestens 3 Ordner, für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens je ein Ordner einzusetzen; Anzahl und Namen der Ordner sind im Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorzulegen ist,
 - (d) für jedes Spiel einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen, der namentlich auf dem Spielbericht einzutragen ist,
 - (e) zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Spielplätzen eine Platz- bzw. Stadionordnung zu erarbeiten und diese auszuhängen.
 - (f) Im Übrigen wird zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Stadien/auf den Sportplätzen auf die Sicherheitsrichtlinien des SFV verwiesen.
- (2) Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen mit dem Platzverein zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes beizutragen und dem gastgebenden Verein dabei die mögliche und zumutbare Unterstützung zu gewähren.
- (3) Bei drohenden Ausschreitungen sind neben dem Ordnungsdienst alle volljährigen Vereinsmitglieder und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Sicherstellung der Platzdisziplin verpflichtet.
- (4) Öffentlichkeit und Heimspielrecht
Der Ausschluss der Öffentlichkeit, die Einschränkung der Zuschauerzahlen bei Pflichtspielen oder der Verzicht auf das Heimspielrecht ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer der beteiligten Vereine mit Zustimmung des Präsidiums des jeweils zuständigen Mitgliedsverbandes möglich.
- (5) Die Stadionverbotsrichtlinie des SFV mit den darin enthaltenen Regelungen über das sachsenweit wirksame Stadionverbot ist verbindlich zu beachten.

§ 54 Spielkleidung

- (1) Jede Mannschaft muss in einheitlicher Spielkleidung spielen. Die Kleidung des Torwarts hat sich von der Spielkleidung seiner Mitspielerinnen/Mitspieler und des Gegners deutlich zu unterscheiden. Die Farbe schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten.
- (2) Haben zwei Mannschaften die gleiche oder zur Verwechslung neigende Spielkleidung, ist der Platzverein verpflichtet, in andersfarbiger Spielkleidung anzutreten.
- (3) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Sie ist genehmigungspflichtig und in der Geschäftsstelle des SFV zu beantragen. Dazu ist das verbindliche Antragsformular zu verwenden. Die Genehmigungskarte ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.
- (4) Eine einheitliche, für die jeweilige Verbandsebene vorgesehene Trikotwerbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Verbandspräsidiums unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des DFB über die Zulässigkeit von Werbung auf der Spielkleidung erlaubt.

§ 55 Spielführer

- (1) Der Spielführer jeder Mannschaft vertritt ihre Belange auf dem Spielfeld. Er ist durch eine sich von der Farbe des Trikots unterscheidende Armbinde, die an einem Oberarm getragen werden muss, zu kennzeichnen. Der Spielführer ist auf dem Spielbericht zu benennen. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er muss selbst beispielgebend auftreten. Das Amt eines Spielführers ist daher nur einer/einem besonnenen und zuverlässigen Spielerin/Spieler zu übertragen.
- (2) Scheidet der Spielführer während des Spieles aus irgendeinem Grund aus, ist eine andere Spielerin/ein anderer Spieler als Spielführer zu benennen.

§ 56 Spielerlaubnis

- (1) Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielerlaubnis sind. Als Nachweis gilt die Spielberechtigungsliste im DFBnet-Modul SpielPLUS (Spielbericht Online) mit Lichtbild der Spielerin/des Spielers. Diese ist als Ausdruck vorzulegen oder an einem elektronischen Endgerät vorzuweisen (Online-Überprüfung).
- (2) Ersatzweise kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch den Ausdruck der Detailspielberechtigung aus dem DFBnet Modul Pass-Online mit dem SFV-Logo in Verbindung mit einem zur Identifikation der Spielerin/des Spielers geeigneten Lichtbildausweises. Dies gilt nur bis 5 Tage nach Erteilung der elektronischen Spielberechtigung durch die SFV-Passstelle.
- (3) Eine Spielerin/ein Spieler darf nur für den Verein spielen, auf den die Spielerlaubnis in der zentralen Passdatenbank lautet. Bei Kinderfußballfestivals können Spieler/Spielerinnen im Ausnahmefall auch in einem Team eines anderen Vereins eingesetzt werden; ein Ausnahmefall liegt vor, wenn eine Mannschaft am Spieltag nicht ausreichend Spieler/Spielerinnen für die Teambildung zur Verfügung hat.
- (4) Die Nachweise der Spielberechtigungen sind bei allen Spielen dem Schiedsrichter mit dem ausgefüllten Spielbericht vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen. Für die Kontrolle sind Vertreter der Vereine zuständig. Auf Verlangen der Vertreter der Vereine hat die Kontrolle der Spielberechtigungen unter Anwesenheit der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler zu erfolgen. Die Kontrolle ist unter Anwesenheit des Schiedsrichters durchzuführen. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler/Spielerinnen zum Einsatz bringen, die nicht über eine gültige Spielerlaubnis verfügen.
- (5) Im Jugendspielbetrieb können Spielerinnen/Spieler jeweils in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Sie unterliegen dabei keiner Wartefrist. Gleiches gilt auch für A-Junioren/B-Juniorinnen beim Einsatz in Herren-/Frauenmannschaften
- (6) Alle Spieler, die das 18. Lebensjahr, und alle Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen am gleichen Kalendertag an zwei Spielen teilnehmen. Alle anderen Spieler/Spielerinnen dürfen am gleichen Tag nur an einem Spiel/einem Turnier teilnehmen.
- (7) Während eines Spieles können ausgewechselt werden:
 - > im Spielbetrieb der Herren und Frauen bis zu fünf Spielerinnen/Spieler,
 - > im Spielbetrieb der A-Junioren und B-Junioren/B-Juniorinnen bis zu fünf Spielerinnen/Spieler
 - > im Spielbetrieb der C- und D-Junioren/innen bis zu sieben Spielerinnen/Spieler.

Im Spielbetrieb der E-Junioren/innen und jüngerer Altersklassen ist die Zahl der Wechselspieler/innen auf die für den Wettbewerb festgelegte Mannschaftsstärke begrenzt. Sind Juniorinnen-Mannschaften in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert, so richtet das zulässige

Auswechsellkontingent der Juniorinnen-Mannschaften nach den Vorgaben der betreffenden Junioren-Spielklasse. Im altersklassenübergreifenden Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften richtet sich das zulässige Auswechsellkontingent nach den Vorgaben der jeweils jüngeren Altersklasse.

Die KVF können in ihren Wettbewerben bei den A- und B-Junioren/innen auch mehr als vier bzw. mehr als fünf Wechselspieler/innen zulassen und für Wettbewerbe, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen, abweichende Regelungen erlassen.

Im Senioren- und Breitensport ist die Aus- und Einwechslung ohne Begrenzung möglich. Die Veranstalter dieser Wettbewerbe können gemäß § 41 (4) in den Ausführungsbestimmungen davon abweichende Regelungen treffen.

Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen.

Ausgewechselte Spielerinnen/Spieler dürfen in den folgenden Wettbewerben während eines Spieles wieder eingewechselt werden:

- > in Spielen auf Kreisebene unterhalb der Kreisoberligen, wobei die KVF hiervon abweichende Regelungen treffen können,
- > in Spielen der C-Junioren und jüngerer Junioren-Altersklassen (alle Spielklassen),
- > in Spielen der Frauen-Landesklasse,
- > in Spielen der Juniorinnen (alle Spiel- und Altersklassen),
- > in Spielen des Senioren-, Freizeit- und Breitensports.

In allen anderen Wettbewerben darf die/der ausgewechselte Spieler/ in nicht wieder in ihre/seine Mannschaft zurückkehren.

Der zuständige Verband kann die Anzahl der zulässigen Auswechsellvorgänge in den Durchführungsbestimmungen des betreffenden Wettbewerbs begrenzen.

Die UEFA schreibt zu Wechselspielern verbindlich vor, dass bis zu 7 Wechselspieler vor Spielbeginn auf dem Spielbericht einzutragen sind, und nur davon diese Wechselspieler eingesetzt werden dürfen.

- (8) Eine Spielerin/ein Spieler mit einer gültigen Spielberechtigung ist in folgenden Fällen nicht spielberechtigt:
 - (a) während einer Sperrfrist,
 - (b) während einer Wartefrist,
 - (c) nach Feldverweis auf Dauer bis zur Entscheidung durch das Sportgericht für jeglichen Spielbetrieb.
- (9) Die Spielerlaubnis für Juniorenspieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der Junioren-Bundesligen richtet sich nach den besonderen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.

§ 57 Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herrenmannschaften

- (1) A-Juniorenspieler des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag: Januar) kann eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. In Ausnahmefällen kann A-Juniorenspieler des jüngeren Jahrgangs eine Spielberechtigung erteilt werden:
 - > für die 1. Herrenmannschaft (Amateure) aus Gründen der Talentförderung für Spieler, die zum Zeitpunkt des Antrags einer DFB- oder Landesauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Nachwuchs-Leistungszentrum besitzen.
- (2) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1. Januar) kann eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.
- (3) Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Ausnahmefällen eine Spielerlaubnis für eine Amateurm Mannschaft erteilt werden, wenn für den Spieler/die Spielerin

- > eine mindestens 9-monatige Spielerlaubnis für den eigenen Verein besteht
- > oder bereits einmal eine mindestens 9-monatige Spielerlaubnis im antragstellenden Verein vorgelegen hat (Rückkehr zum Heimatverein)
- > oder eine erstmalige Spielerlaubnis registriert wird (Erstaussstellung).

Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

- (4) Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung nach Ziffer (1) bis (3) sind:
- (a) schriftlicher Antrag des Vereins
 - (b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
 - (c) sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes
 - (d) Angabe der Spielerpassnummer
 - (e) bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs im Fall von Ziffer (1), Absatz 2, (aus Gründen der Talentförderung) zusätzlich die Auswahlberufung durch den DFB oder SFV. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren bzw. B-Juniorinnen ihres Vereins. Dies gilt auch für die Spielgemeinschaften.
 - (f) bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs im Fall von Ziffer (3) die Vollendung des 17. Lebensjahres, bei B-Juniorinnen im Fall von Ziffer (3) die Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (5) Die Spielberechtigung für diese A-Junioren und B-Juniorinnen zu Ziffer (1) bis (3) erteilt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen nach Genehmigung durch den Jugendausschuss des SFV bzw. den SFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, die Passstelle der SFV-Geschäftsstelle. Dies gilt auch für Mannschaften in Spielklassen oberhalb der Landesliga im Amateurbereich.
- (6) Bei Einsatz von Spielern/Spielerinnen mit der Spielberechtigung gemäß Ziffer (1) bis (2) in Herren- bzw. Frauenmannschaften seines/ihrer Vereins darf kein A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Spiel abgesetzt werden.
- (7) A-Junioren und B-Juniorinnen mit einer Spielberechtigung nach Ziffer (1) bis (3) werden für sportliche Vergehen, derer sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen zur Verantwortung gezogen.

§ 58 Verwarnungen und Spielsperren

- (1) Im Herren-, Frauen- und Juniorenspielbetrieb (Großfeld/verkürztes Großfeld) wird das Vorzeigen der gelben und roten Karte angewandt.
- (a) Wenn eine Spielerin/ein Spieler bzw. eine Trainerin/ein Trainer oder eine Funktionsträgerin/ein Funktionsträger nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der gelben Karte im gleichen Spiel ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist sie/er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen.
 - (b) Die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger ist für den Rest der Spielzeit dieses Spieles und des gesamten Spieltages dieses Vereins sowie das darauf Folgende Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie dieser Mannschaft gesperrt. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger auch für das jeweils nächstfolgende Spiel jeder anderen Mannschaft eines Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt, für dieses Spiel in anderen Mannschaften des Vereins jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen.
 - (c) Die in diesem Spiel erhaltene Verwarnung (gelbe Karte) gilt als verbraucht und wird nicht registriert.
 - (d) Nach einer gelb/roten Karte in Freundschaftsspielen ist die Spie-

lerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger für den Rest der Spielzeit (Matchstrafe) gesperrt.

- (2) Zwischen im Pokal- und sonstigen Pflichtspielen ausgesprochenen Verwarnungen (gelbe Karte) erfolgt eine Trennung.
- (a) Erhält eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/in in einem Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel innerhalb einer Spiel- und Altersklasse die 5. Verwarnung, so ist sie/er für das nächste Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Bei einem/einer Trainer/in oder Funktionsträger/in gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO.
 - (b) Erhält eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/in in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre 5 weitere Verwarnungen, so ist sie/er für das nächste Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Es ergibt sich ein Rhythmus von 5 – 10 – 15 usw. Verwarnungen, wobei immer nur einmal ausgesetzt werden muss. Bei einem/einer Trainer/in oder Funktionsträger/in gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO.
 - (c) Eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/in, die/der in Pokalspielen oder in einem Meisterschaftsturnier die 2. Verwarnung erhalten hat, ist für das nächste Spiel des Pokals bzw. des Turniers gesperrt, indem sie/er die 2. Verwarnung erhalten hat. Zwischen den Verbandsebenen erfolgt getrennte Abrechnung. Bei einem/einer Trainer/in oder Funktionsträger/in gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO. Der Landesverband sowie die Kreisverbände können im Rahmen der Durchführungsbestimmungen für den jeweiligen Pokalwettbewerb abweichende Regelungen treffen.
 - (d) Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (rote Karte) gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
- (3) Zeitstrafen im Juniorenspielbetrieb (Kleinfeld)
- (a) Der Schiedsrichter kann eine Spielerin/einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von 5 Minuten, bei den G-Juniorinnen/G-Junioren für die Dauer von 2 Minuten des Feldes verweisen, wenn ihm eine Verwarnung als nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch nicht erforderlich erscheint.
 - (b) Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden.
 - (c) Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig. Die/der auf Zeit des Feldes verwiesene Spielerin/Spieler darf nicht vor Ablauf der Zeitstrafe durch eine/einen Auswechselspielerin/Auswechselspieler ersetzt werden.
 - (d) Weigert sich eine Spielerin/ein Spieler nach Ablauf der Zeitstrafe weiterzuspielen, so ist sie/er vom Schiedsrichter wegen unsportlichen Verhaltens des Feldes zu verweisen (rote Karte).
- (4) Bei Feldverweisen auf Dauer (rote Karte) ist in jedem Falle das Sportgericht zuständig. Betrifft es einen Lizenzspieler, so ist dafür ausschließlich das Sportgericht des DFB anzurufen.
- (5) Bei Vereinswechsel und mit Beendigung eines jeden Spieljahres löschen alle Verwarnungen sowie automatische Spielsperren nach Verwarnungen und dem Erhalt der gelben und roten Karte.
- (6) Noch nicht abgelaufene Sperrfristen (Feldverweis auf Dauer) sind beim Vereinswechsel bei der Abmeldung zu vermerken.
- (7) Persönliche Strafen aus Pflichtspielen gegen inzwischen zurückgezogene Mannschaften behalten die Rechtsfolgen. Bei Spelausfällen (auch Nichtantreten einer Mannschaft) bleiben die persönlichen Strafen bestehen.
- (8) Bei allen Turnieren, bei denen über die Verbände Schiedsrichter über das DFBnet angesetzt werden, entscheidet bei Feldverweisen auf Dauer (Rote Karte) die zuständige Turnierleitung endgültig und unanfechtbar über die Dauer der festzusetzenden Sperrstrafe für das lau-

fende Turnier. Außerdem kann die Turnierleitung beim zuständigen Sportgericht einen Antrag auf Durchführung eines sportgerichtlichen Verfahrens bzgl. des zum Feldverweis auf Dauer führenden Sachverhaltes stellen.

§ 59 Spieldurchführung

- (1) Die Spielzeit beträgt für:
- | | |
|---|---|
| G-Junioren/G-Juniorinnen | max. 2 x 20 Minuten
(bei Turnierspielen max. 10 Minuten) |
| F-Junioren/F-Juniorinnen | 2 x 20 Minuten |
| E-Junioren/E-Juniorinnen | 2 x 25 Minuten |
| D-Junioren/D-Juniorinnen | 2 x 30 Minuten |
| C-Junioren/C-Juniorinnen | 2 x 35 Minuten |
| B-Junioren/B-Juniorinnen | 2 x 40 Minuten |
| A-Junioren, Frauen, Herren (außer Senioren) | 2 x 45 Minuten |
- Bei Spielen von Herren, Frauen, A-Junioren oder B-Junioren / B-Juniorinnen auf Kleinfeld, Spielen der Senioren sowie Spielen des Freizeit- und Breitensports sind davon abweichend auch Spielzeiten von 2 x 35 oder 2 x 40 Minuten zulässig. Der veranstaltende Verband bzw. Verein legt die zutreffende Spielzeit bei diesen Spielen verbindlich in den Durchführungsbestimmungen des Wettbewerbes fest.
- (2) Ist bei Entscheidungs-, Aufstiegs- oder Pokalspielen in der normalen Spielzeit keine Entscheidung gefallen, so wird das Spiel verlängert, wenn die Durchführungsbestimmungen des betreffenden Wettbewerbes dies vorsehen. Die Dauer der Verlängerung beträgt bei Spielen der Herren, Frauen und A-Junioren 2 x 15 Minuten, bei den B-Junioren/B-Juniorinnen 2 x 10 Minuten und in allen jüngeren Altersklassen 2 x 5 Minuten.
- Sofern für Spiele von Herren, Frauen, A-Junioren oder B-Junioren/B-Juniorinnen auf Kleinfeld, Spielen der Senioren sowie Spielen des Freizeit- und Breitensports nach Absatz 1 abweichende Spielzeiten festgelegt wurden, kann die Verlängerung auf 2 x 5 oder 2 x 10 Minuten festgelegt werden. Der veranstaltende Verband bzw. Verein legt die zutreffende Verlängerung bei diesen Spielen verbindlich in der Durchführungsbestimmung des Wettbewerbes fest.
- (3) Führt eine Verlängerung nicht zur Entscheidung, ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen (siehe Fußballregeln des DFB).
- (4) Im Jugendspielbetrieb ist die Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse möglich. Es ist in Freundschaftsspielen zulässig, dass A-Junioren-Mannschaften gegen Herren-Mannschaften, B-Junioren-Mannschaften gegen Frauenmannschaften und B-Juniorinnen-Mannschaften gegen Frauen-Mannschaften spielen, wobei in diesen Spielen entgegen § 56 Abs. 5 der Spielordnung keine B-Juniorinnen-Spieler in der A-Junioren-Mannschaft, keine C-Junioren-Spieler in einer B-Juniorinnen-Mannschaft und keine C-Juniorinnen in der B-Juniorinnen-Mannschaft eingesetzt werden dürfen. Freundschaftsspiele zwischen Juniorinnen- und Junioren-Mannschaften der gleichen Altersklasse sind zulässig. Pflichtspiele unterliegen den Regeln der Verbände.
- (5) Pflichtspiele höherklassiger Mannschaften haben gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften und Spielen nichtaufstiegsberechtigter Mannschaften den Vorrang.
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ergibt sich aus § 43. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass Pflichtspiele in der Landesliga und den Landesklassen vor Spielen im Kreismaßstab, ohne Rücksicht auf Altersklassen, Vorrang haben.
- (7) Vorspiele müssen ausfallen oder auf einem Nebenplatz durchgeführt werden, wenn die Durchführung des Spieles der höherklassigen Mannschaft gefährdet ist.
- (8) Ist das dem höherklassigen Spiel vorangehende Spiel ein Freundschafts- oder ein Pflichtspiel einer nichtaufstiegsberechtigten Mann-

schaft, darf es nicht über den angesetzten Zeitpunkt des Beginns des Spieles der höherklassigen Mannschaft andauern.

- (9) Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht beginnen, wenn am Platz folgende Kältegrade herrschen:
- | | |
|---|-----------------|
| G- bis E-Junioren, G bis C-Juniorinnen | unter minus 3°C |
| D- und C-Junioren, B-Juniorinnen | unter minus 6°C |
| B- und A-Junioren, Frauen und Herren/Senioren | unter minus 9°C |
- (10) Als angetreten gilt eine Mannschaft, wenn
- > im Jugendbereich (Großfeld) mindestens 8 Spielerinnen/Spieler
 - > im Frauen- und Herrenbereich (Großfeld) mindestens 7 Spielerinnen/Spieler in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen sind.
- Bei Spielen auf dem verkürzten Großfeld, halbem Großfeld oder kleinerem Spielfeld, ausgenommen Kinderfußballfestivals, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn zum fest gesetzten Spielbeginn nicht mehr als 2 Spielerinnen/Spieler bis zur vollständigen Mannschaftsstärke gemäß Wettbewerbsausschreibung fehlen.
- Eine Mannschaft kann sich bis Spielschluss, einschließlich Verlängerung, mit den Spielerinnen/Spielern vervollständigen, die auf dem Spielbericht stehen.
- Bei Spielen auf verkürztem Großfeld, halbem Großfeld oder kleinerem Spielfeld wird das Spiel nicht fortgesetzt, wenn eine der Mannschaften weniger als die oben angegebene Mindestspielerzahl hat.
- (11) Kann ein Spiel nicht zum angesetzten Zeitpunkt begonnen werden, ist es noch auszutragen, wenn eine ordnungsgemäße Spieldurchführung gewährleistet ist. Alle am Spiel Beteiligten haben in diesem Fall eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
- (12) Kam das angesetzte Spiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, sind die dafür maßgeblichen Umstände innerhalb einer Woche dem zuständigen Staffelleiter nachzuweisen. In den Fällen des begründeten Nachweises erfolgt Neuansetzung durch den Staffelleiter. In allen anderen Fällen ist durch das zuständige Sportgericht ein Verfahren durchzuführen.
- (13) Ein Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspieles ist nicht zulässig.
- (14) Pflichtspiele unter Flutlicht sind nach erfolgter Abnahme nach § 51 (3) möglich.
- (15) Ein Spiel unter Flutlicht darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über Fortsetzung oder den Abbruch des Spieles.
- (16) Pflichtspiele, ausgenommen Turnierspiele zur Ermittlung der Hallenmeister, sind auf Rasen- oder Kunstrasenplätzen, wenn letztere den Anforderungen des § 51 (3), letzter Absatz, entsprechen, oder in Ausnahmefällen auch auf Hartplätzen auszutragen.
- (17) Der Spielbericht Online ist unmittelbar nach dem Spiel vom Schiedsrichter oder den SR-Assistenten vollständig auszufüllen. Die Eintragungen sind mit den beiden Mannschaftsverantwortlichen abzugleichen und nach der Schiedsrichterfreigabe durch diese unmittelbar vor Ort bis 18:00 Uhr spätestens aber 60 Minuten nach Spielende die Kenntnisnahme zu bestätigen. Bei Nichtverfügbarkeit des Spielberichtes Online sind alle genannten Eintragungen nach obiger zeitlicher Maßgabe nachzuholen.
- (18) In allen Alters- und Spielklassen sind Rückennummern zu tragen. Dabei darf ein Feldspieler nur unter einer Nummer im Spiel eingesetzt werden. Lediglich die Torhüter dürfen mit zwei Rückennummern auf dem Spielbericht vermerkt werden.
- (19) Vereine der Spiel- und Altersklassen, in denen der Spielbericht online nicht angewendet wird, sind verpflichtet, die Spielergebnisse ihrer Heimspiele aus Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen selbstständig dem DFBnet bis 18.00 Uhr am jeweiligen Tag des Spieles bzw. eine Stunde nach Spielende zu melden. Gleiches gilt bei Nichtverfügbarkeit des Spielberichtes online.

- (20) Für den Spielbetrieb der Herrenspielklassen des SFV (Landesliga, Landesklassen und Landespokal) ist der Liveticker auf der DFBnet-Plattform verpflichtend zu bedienen. Die Vereine sind verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß vorzunehmen. Der Mindestumfang umfasst folgende Angaben, die jeweils zeitnah (binnen 1 Minute nach dem Ereignis) durch die Heimmannschaft einzugeben sind:
- Anstoß
 - Torerzielung mit Spielminute und Torschütze
 - Halbzeitpfeif und Spielstand zur Halbzeit
 - Wiederanpfeif zur 2. Halbzeit
 - Torerzielung und Spielminute und Torschütze
 - Abpfeif und Endstand des Spiels
 - den Endstand betreffende Sonderereignisse (wie z.B. Spielabbruch u. ä.).

§ 60 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel (außer Pokal-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel) schuldhaft nicht an, verzichtet sie auf ein Spiel oder verursacht schuldhaft einen Spielausfall, so wird ihr dieses Spiel als mit 0:2 Toren als verloren, dem Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen gewertet.
 - (a) Erfolgt dies in der 1. Halbserie beim Spiel auf des Gegners Platz, so hat die Mannschaft darüber hinaus das Rückspiel auf des Gegners Platz auszutragen.
 - (b) Erfolgt dies in der 2. Halbserie beim Spiel auf des Gegners Platz, so ist die Mannschaft zudem auf Verlangen des Spielpartners zur Austragung eines Freundschaftsspieles innerhalb des laufenden Jahres verpflichtet.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Pokal-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel schuldhaft nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.
- (3) Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Meisterschaftsspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb zu streichen. Sie gilt als erster Absteiger. Die Ergebnisse der bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sind zu annullieren.
- (4) Stehen die letzten 3 Spiele der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Ergebnisse der Spiele nicht annulliert werden. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner je Spiel drei Punkte mit einem Torverhältnis von 2:0 zugesprochen.
- (5) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, kann der Gegner innerhalb 2 Wochen Regressansprüche, beginnend mit dem Tag nach dem betreffenden Spiel, beim Gegner geltend machen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.
- (6) Können sich die Vereine eigenverantwortlich nach (5) nicht einigen, entscheidet das zuständige Sportgericht auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach abschlägigem Bescheid des Gegners schriftlich (in dreifacher Ausfertigung) unter Beifügung der Belege einzureichen.
- (7) Bei zurückgezogenen Mannschaften regelt sich die Spielwertung im laufenden Spieljahr nach (3) bzw. (4).
- (8) Bei Kinderfußballfestivals liegt ein Nichtantreten vor, wenn der Verein trotz verbindlicher Meldung nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

§ 61 Spielabbruch

- (1) Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt.
- (2) Der Schiedsrichter ist berechtigt, ein Spiel vorzeitig abubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels nicht mehr gewährleistet ist.
- (3) Im Besonderen kann ein Spiel durch den Schiedsrichter abgebrochen werden bei

- (a) starker Dunkelheit
- (b) Unspielbarkeit des Platzes
- (c) Witterungsbedingungen, die die Spieldurchführung nicht mehr zulassen
- (d) Tätlichkeiten durch Spielerinnen/Spieler gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten
- (e) Widersetzlichkeiten der Spielerinnen/Spieler
- (f) bedrohlicher Haltung der Zuschauer und mangelhaftem Ordnungsdienst
- (g) tätlichem Angriff durch Zuschauer oder Außenstehende gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten
- (h) besonders schweren (körperlichen) Verletzungen, einschließlich Todesfällen.

Bei Spielabbrüchen nach a), b) und c) erfolgt Neuansetzung durch den Staffelleiter. In allen anderen Fällen ist durch das zuständige Sportgericht ein Verfahren durchzuführen.

- (4) Wird ein durch den Schiedsrichter abgebrochenes Pflichtspiel wiederholt, so ist unabhängig von der tatsächlichen Spielzeit hinsichtlich persönlicher Strafen wie folgt zu verfahren:
 - > Sperrtag wird angerechnet
 - > ausgesprochene Verwarnungen werden gezählt.
- (5) Wird ein Spiel durch Verschulden einer Mannschaft oder ihres Verein oder durch Verschulden beider Vereine nach 3 d) bis 3 h) oder nach § 1 Abs. 4 der Spielordnung (auch in Verbindung mit § 59 Ziffer 10) vorzeitig abgebrochen, so ist das Spiel für den oder die Schuldigen mit 0:2 Toren als verloren, für den Unschuldigen mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen.

§ 62 Platzsperre durch Rechtsorgane

- (1) Die Platzsperre hat die Wirkung, dass der Platz für eine bestimmte Zeitspanne oder Anzahl von Pflicht- und Freundschaftsspielen von der oder den betroffenen Mannschaften nicht benutzt werden darf. Der verursachende Verein hat dem Staffelleiter für die Ansetzung einen neutralen Platz zu benennen. Findet sich ein solcher Platz trotz zumutbarer Bemühungen nicht, so sind die Spiele auf dem Platz des Gegners auszutragen.
- (2) Die Pflichten des gesperrten Vereins als Platzverein bleiben bestehen.
- (3) Findet ein Spiel auf neutralem oder auf dem Platz des Gegners statt, so trägt der Verein, dessen Platz gesperrt ist, die aus der Durchführung des Spieles entstehenden Kosten.
- (4) Über finanzielle Streitigkeiten zwischen den beteiligten Vereinen entscheidet das zuständige Sportgericht/Jugendsportgericht auf Antrag.

§ 63 Schiedsrichter

- (1) Die Ansetzungen sind den Schiedsrichtern in der Regel rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Die für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten anfallenden Kosten trägt der platzbauende Verein.
- (3) Der Schiedsrichter hat rechtzeitig vor Spielbeginn am Platz anwesend zu sein. Es ist seine Pflicht, die Spielbarkeit des Spielfeldes und dessen ordnungsgemäßen Aufbau zu kontrollieren.
- (4) Erscheint zum festgesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, übernimmt der angesetzte erste (zweite) Schiedsrichterassistent die Spielleitung. Anderenfalls müssen sich die beteiligten Vereine auf einen anderen neutralen Schiedsrichter einigen. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, muss die Einigung auf einen ge-

prüfen Schiedsrichter der beteiligten Vereine erzielt werden. Dabei übernimmt der höher eingestufte Schiedsrichter die Spielleitung. Anderenfalls entscheidet das Los.

Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, ist eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten und ein geeigneter Sportfreund, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann, muss nach Einigung zwischen den Vereinen bzw. Los, die Spielleitung übernehmen. Ein Spelausfall ist grundsätzlich nicht statthaft.

- (5) Bei Spielen, die durch die Verbandsorgane nicht mit einem Schiedsrichter besetzt werden, hat der Gastgeber die Pflicht zur Spielleitung.
- (6) Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen in Ziffer (4) gelten entsprechend, wenn sich ein Schiedsrichter während des Spiels verletzt oder die Spielleitung durch den angesetzten Schiedsrichter aus anderem Grund dauerhaft unmöglich wird.

§ 64 Pokalbestimmungen

- (1) An Pokalspielen können sich alle Vereine eines Verbandes mit einer Mannschaft beteiligen. Die Regelung gilt nur für den Herrenbereich. KVF können abweichende Festlegungen treffen. Für den Landespokalwettbewerb der Herren gelten ergänzend die vom Präsidium des SFV erlassenen gesonderten Durchführungsbestimmungen.

- (2) Die Teilnahmeberechtigung für Pokalspiele richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Mannschaften im laufenden Spieljahr. Ferner sind am Landespokalwettbewerb die Kreispokalsieger des abgelaufenen Spieljahres startberechtigt. Ist ein Kreispokalsieger der Herren oder Junioren gleichzeitig Aufsteiger zur Landeskategorie oder verzichtet dieser auf sein Startrecht im Landespokalwettbewerb, so ist der zuständige KVF berechtigt, den nächstqualifizierten Teilnehmer des Kreispokalwettbewerbes zum Landespokalwettbewerb zu melden, soweit dieser die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Festlegung der Qualifizierungskriterien erfolgt durch den KVF. Im Landespokalwettbewerb der Frauen und Junioren können auch Spielgemeinschaften zugelassen werden.

- (3) Pokalspiele werden im Herren- und Frauenbereich im K.o.-System in einer einfachen Runde ausgetragen. Im Junioren/Junioren-Spielbetrieb sind abweichende Regelungen möglich.
- (4) Erreichen zwei Mannschaften eines Vereins im laufenden Wettbewerb das Halbfinale, werden beide gegeneinander angesetzt. Bei Klassengleichheit wird der Endspielort durch Losentscheid ermittelt, sofern kein neutraler Endspielort festgelegt wurde.
- (5) Die Spielpaarungen werden durch Losentscheid ermittelt. In den ersten beiden Runden kann eine Einteilung nach territorialer Zweckmäßigkeit erfolgen. Unterklassige Mannschaften erhalten Heimvorteil. Die KVF können davon abweichende Regelungen treffen. In den ersten beiden Runden des Landespokals spielen Kreispokalsieger bzw. die gemeldeten Mannschaften der KVF nicht gegeneinander.
- (6) Pokalendspiele können auf neutralem Platz ausgetragen werden. Das Landespokalendspiel der Herren wird auf einem Platz ausgetragen, welcher unter Beachtung aller Umstände vom Präsidium auch langfristig festgelegt werden kann.
- (7) Die sich aus den vorgenannten Regelungen ergebenden Pflichten als platzbauender Verein werden durch abweichende Festlegungen des Spielortes nicht berührt.
- (8) Die Teilnahme am Landespokalendspiel der Herren setzt voraus, dass die Endspielvereine zur Sicherung eventueller Forderungen des Verbandes eine Sicherheitsabtretung zu Gunsten des SFV, im Hinblick auf die DFB-Zahlungen für die Teilnahme am DFB-Pokalwettbewerb, abgeben.

- (9) Im Landespokal der Herren können sich nur 1. Mannschaften aus der 3. Liga, Regionalliga, Oberliga, Landesliga und Landeskategorien sowie die Kreispokalsieger bzw. die gemeldeten Mannschaften der KVF gem. Abs. (2) Satz 3 des abgelaufenen Spieljahres beteiligen. In der ersten Runde(n) können höherklassige Mannschaften mit Freilos bedacht werden.

Im Kreispokal können auch untere Mannschaften teilnehmen. Wird eine untere Mannschaft Kreispokalsieger, deren Verein bereits mit einer Mannschaft im Landespokal startberechtigt ist, dann kann im Landespokal nur die nächstplatzierte erste Mannschaft eines Vereins teilnehmen.

- (10) Im Nachwuchsbereich werden folgende Pokalwettbewerbe durchgeführt:
 - (a) A-, B-, C-, D-Junioren: Landespokal, Kreispokale;
 - (b) E-, F-, G-Junioren: Kreispokale;
 - (c) B-, C-, D-Juniorinnen: Landespokal, KreispokaleDer Landespokal der D-Juniorinnen wird mit den in den KVF eingetragenen Mannschaften nach gesonderter Ausschreibung durchgeführt.

§ 65 Freundschaftsspiele

- (1) Abschlüsse von Freundschaftsspielen sollten gegenseitig unter Angabe der Bedingungen schriftlich getätigt werden. Freundschaftsspiele und Turniere sind beim Staffelleiter des Heimvereins/ ausrichtenden Vereins anzumelden. Die Anmeldung hat bis zu 5 Tagen vor Spielbeginn beim zuständigen Staffelleiter zu erfolgen.
- (2) Rückspielverpflichtungen sollten spätestens innerhalb Jahresfrist erfolgen. Grundsätzlich kann ein abgeschlossenes Freundschaftsspiel nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und Zustimmung des Gegners abgesagt werden. Erfolgt eine Absage ohne Beachtung dieser Bestimmung, kann der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet werden.
- (3) Im Streitfall entscheidet das zuständige Sportgericht.
- (4) Es ist allen Verbandsvereinen grundsätzlich verboten, gegen oder für einen Nichtverbandsverein bzw. eine nicht zugelassene Mannschaft zu spielen. Ausnahmegenehmigungen hierzu erteilt der SFV auf Antrag.
- (5) Jedes Freundschaftsspiel/-turnier mit einem ausländischen Verein bedarf der Genehmigung. Der Antrag ist bis zu 10 Tagen vor Spielbeginn in der Geschäftsstelle des SFV einzureichen und durch diese genehmigen zu lassen.
- (6) Bei Freundschaftsspielen/Turnieren ist der Spielbericht grundsätzlich an den zuständigen Staffelleiter des Heimvereins zu schicken. Sind Lizenzvereine beteiligt, ist dieser an den DFB zu senden, ein zweites Exemplar erhält der zuständige Staffelleiter. Bei Vorkommnissen leitet der Staffelleiter die erforderlichen Unterlagen an das zuständige Sportgericht des betreffenden Vereins weiter (Amateurspieler/Vereine entsprechend Spielklasse, Lizenzspieler/Vereine an den DFB).
- (7) Die Teilnahme von Spielern, Schiedsrichtern oder Trainern von Mitgliedsvereinen an Spielen, die außerhalb des vom SFV und den Kreisverbänden organisierten Spielbetriebes stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist an den zuständigen Verband zu richten. Der Eingang hat spätestens vier Wochen vor dem Spiel zu erfolgen. Dem Antrag ist das schriftliche Einverständnis von den Vereinen der Spieler bzw. Trainer beizufügen.

§ 66 Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele sind vom DFB, dem SFV und den KVF organisierte Spiele von National-, Regionalauswahl-, Landesauswahl- und Kreisauswahlmannschaften sowie Spiele der Talentstützpunkte.
- (2) Vereine dürfen keine Auswahlspiele veranstalten. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine.

- (3) Bei Abstellung einer Spielerin/eines Spielers zu Auswahlspielen der Frauen / Herren kann der betreffende Verein die Absetzung des angesetzten Pflichtspiels beim zuständigen Staffelleiter beantragen. Dem rechtzeitigen Ersuchen kann stattgegeben werden. Bei Berufung von B-Juniorinnen/ A-Junioren des älteren Jahrgangs für Lehrgänge/ Spiele von Auswahlmannschaften kann die Absetzung des Frauen-/ Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Bei Berufung von für die erste Amateurm Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spieles der 1. Amateurm Mannschaft nicht verlangt werden.
- (4) Bei Abstellung von mehr als einer Spielerin/einem Spieler oder einer Torhüterin/eines Torhüters zu Auswahlspielen im Nachwuchsbereich, kann der betroffene Verein die Absetzung des angesetzten Pflichtspiels beantragen. Der Antrag ist unverzüglich nach Erhalt der Anforderung beim zuständigen Staffelleiter einzureichen und kann sich nur auf ein Spiel der Altersklasse beziehen, der die Juniorin/der Junior gemäß § 42 Zi. (3) angehört.
- (5) Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele, Vorbereitungsspiele und Lehrgänge angeforderte Spielerinnen/Spieler freizustellen. Angeforderte Spielerinnen/Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für jegliche Spiele im Verein nicht spielberechtigt, es sei denn, der anfordernde Verband erteilt eine Ausnahmegenehmigung.
- (6) Der Verband ist berechtigt, Spielerinnen/Spieler, die wegen Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebietes für den neuen Verein noch keine Spielerlaubnis haben, für Auswahlspiele aufzustellen.
- (7) Verweigert eine Spielerin/ein Spieler ohne triftigen Grund die Mitwirkung in einem Auswahlspiel, Vorbereitungsspiel oder Lehrgang, so kann die Spielerin/der Spieler und/oder der Verein bestraft werden.
- als erteilt. Zusätzlich leitet die Passstelle des SFV ein gebührenpflichtiges Passeinzugsverfahren ein.
- (f) Soweit der abgebende Verein Ansprüche gegenüber der Spielerin/dem Spieler hat (z.B. Beitragsrückstände, materielle Probleme) sind diese als vereinsinterne Angelegenheiten, entsprechend der Satzung des Vereins zu regeln. Auch sonstige Bestimmungen der Vereinssatzung (z.B. Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft) haben keinen Einfluss auf einen Vereinswechsel.
- (3) Die Aktualität der Spielerfotos für die elektronische Spielerlaubnis ist von den Vereinen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren. Zu folgenden Zeitpunkten ist eine Aktualisierung mindestens durchzuführen:
- Im Kinder- und Juniorenbereich:
 - > beim Wechsel vom Kleinfeld auf das Großfeld (ab C-Juniorinnen/innen)
 - > beim Wechsel aus dem Junioren- in den Erwachsenenbereich (nach A-Jun./B-Juniorinnen)
 - Im Erwachsenenbereich
 - > alle 10 Jahre
- (4) Bei Rückkehr zum alten Verein vor Ablauf der gesamten Wartefrist ist gleichzeitig mit dem erneuerten Passantragsformular die Bestätigung vorzulegen, dass sie/er für seinen neuen Verein nicht gespielt hat. In diesem Falle hat der Verein Passantragsgebühren und evtl. Passeinzugsgebühren dem antragstellenden Verein zurückzuerstatten.
- (5) Ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim SFV ist die Spielerin/der Spieler für Freundschaftsspiele spielberechtigt. Außerdem kann sie/er in
- > Kinderfußballfestivals
 - > Spielen der Senioren- und Breitensportmannschaften eingesetzt werden.

§ 67 Pass- und Spielrecht

- (1) Eine Spielerin/ein Spieler kann grundsätzlich nur für einen Verein Spielerlaubnis haben. Eine Gastspielgenehmigung wird im SFV sowie in den KVF nur für Freundschaftsspiele nach den Maßgaben von Ziffer (5) erteilt. Ein befristetes Zweitspielrecht kann nach den Maßgaben der §§ 67 a bis 67 c erteilt werden.
- (2) Die Spielerlaubnis kann online (für registrierte Vereine) oder per Post mittels Passantragsformular beantragt werden. Bei Online-Anträgen ist immer ein aktuelles digitales Spielerfoto gemäß dem Leitfaden zur Erstellung eines Spieler/innen-Fotos mit hochzuladen. Das Spielerfoto ist vom antragstellenden Verein neu zu erstellen und muss einen erkennbaren Vereinsbezug des antragstellenden Vereins aufweisen. Bei Postanträgen ist das Spielerfoto mit den vollständigen Antragsformularen bei der Passstelle einzureichen. Bei der erstmaligen Beantragung einer Spielerlaubnis sind das Geburtsdatum und der vollständige Name vom Antrag stellenden Verein durch eine Kopie eines amtlichen Dokuments nachzuweisen. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle des SFV.
- Jeder Missbrauch der Spielberechtigungsnachweise wird bestraft.
 - Eine auf Grund unrichtiger Angaben erteilte bzw. fehlerhafte Spielerlaubnis ist ungültig. Sich daraus ergebende Folgen trägt der Verein.
 - Bedingte Zustimmungen bzw. Abweichungen zum Vereinswechsel sind nicht zulässig. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Nichtzustimmung nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird, werden die Anträge behandelt, als ob eine Zustimmung vorliegt.
 - Informiert die Passstelle des SFV den abgebenden Verein per DFBnet Postfach oder per Post über eine Passanforderung, so muss der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen (Poststempel der Anforderung) den Spieler online abmelden oder das Abmeldeformular per Post bzw. per DFBnet-E-Postfach an die Passstelle senden.
 - Geschieht das nicht, oder wird keine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt die Zustimmung zum Vereinswechsel
- (6) In Freundschaftsspielen und Spielen der U 13 Talentspielrunde können auf schriftlichen Antrag des betreffenden Vereins Spieler/innen mit Gastspielgenehmigung eingesetzt werden. Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen. Die Gastspielgenehmigung ist kostenpflichtig und wird von der Geschäftsstelle des SFV erteilt.

§ 67a

Zweitspielrechte für Juniorinnen und Junioren

- (1) Junioren, die im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit besitzen, weil der Verein in der Altersklasse des Juniors
- keine Mannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaft gemeldet hat, oder
 - eine eigenständige Mannschaft gemeldet hat und darüber hinaus über weitere Spieler verfügt, ohne jedoch eine weitere eigenständige Mannschaft bilden zu können,
- kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.
- (2) Juniorinnen, die im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit besitzen, weil der Verein in der Altersklasse der Juniorin
- keine Juniorinnenmannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaft gemeldet hat, oder
 - eine eigenständige Juniorinnenmannschaft gemeldet hat und darüber hinaus über weitere Spielerinnen verfügt, ohne jedoch eine weitere eigenständige Juniorinnenmannschaft bilden zu können,
- kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.
- (3) Zur Talentförderung kann Juniorinnen, die im eigenen Verein keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besitzen, auf Antrag ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins in der gleichen Altersklasse erteilt werden. Zur Spitzenförderung kann einer Spielerin aus dem Landesleistungszentrum ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines Kooperationsvereins erteilt werden, um einer entsprechenden Förderung des Talentes gerecht zu werden. Der Antrag erfolgt durch das LLZ ausschließlich auf Empfehlung der Landestrainer.

- (4) Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:
- (a) schriftlicher Antrag des Gastvereins
 - (b) Zustimmung des Stammvereins
 - (c) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
 - (d) Angabe der Spielerpassnummer.

Bei Online-Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen durch den Gastverein mind. zwei Jahre aufzubewahren und bei Kontrolle der Passstelle nachzuweisen.

- (5) Die Spielberechtigung erteilt die Geschäftsstelle des SFV mit Eintragung auf dem Spielerpass. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31. März für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.
- (6) Ein Zweitspielrecht kann jeweils nur für ein Spieljahr erteilt werden. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt oder wenn der Stammverein nachträglich in den Spielbetrieb der betreffenden Altersklasse eintritt.
- (7) Mit der Erteilung des Zweitspielrechtes nach (1b) bzw. (2b) verliert der Junior / die Juniorin in seinem / ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften seiner / ihrer Altersklasse.
- (8) Der Junior kann im Gastverein nur in Juniorenmannschaften, die Juniorin nur in Juniorinnenmannschaften eingesetzt werden. In den Fällen von (2a) und (3) darf die Juniorin auch in Juniorenmannschaften des Gastvereins eingesetzt werden.
- (9) Im Gastverein gilt das Zweitspielrecht grundsätzlich nur für die beantragte Altersklasse. Es berechtigt nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser nächsthöheren Altersklasse keine Mannschaft, auch nicht in Spielgemeinschaften gemeldet hat. Ein Einsatz in Frauen-/Herrenmannschaften des Gastvereins ist nicht zulässig.
- (10) Zweitspielerrechte begründen keine Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesligen, -Regionalligen und -Landesligen.

§ 67b

Zweitspielrechte für Personen mit wechselnden Aufenthaltsorten

- (1) Der SFV kann zur Förderung des Spielbetriebes auf Kreisebene ein Zweitspielrecht zulassen, um Spielmöglichkeiten für Auszubildende, Studenten, Berufspendler, Kinder getrennt lebender Eltern und vergleichbare Personengruppen mit wechselnden Aufenthaltsorten zu schaffen.
- (2) Ein Zweitspielrecht kann nur für einen Gastverein erteilt werden, der einem anderen Kreisverband als der Stammverein der/des Spielerin/ Spielers angehört. Der kürzeste, mögliche Anfahrtsweg zwischen Stammverein und Gastverein muss mindestens 100 km betragen. Das Zweitspielrecht im Gastverein gilt nicht für Wettbewerbe, an denen Mannschaften des Stammvereins teilnehmen.
- (3) Ein Zweitspielrecht ist vom Gastverein beim SFV zu beantragen und muss mit entsprechenden Nachweisen begründet werden. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:
- a) Mindestentfernung zwischen dem Stammverein und dem Gastverein 100 km (Maßstab: kürzest möglicher Anfahrtsweg)
 - b) schriftlicher Antrag des Gastvereines mit glaubwürdigen Nachweisen
 - c) schriftliche Zustimmung des Stammvereines
 - d) schriftliche Zustimmung der Spielerin / des Spielers, bei Juniorinnen und Junioren schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters

- e) schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Kreisverbandes, bei landesverbandsübergreifendem Zweitspielrecht, die Einverständniserklärung des jeweiligen Landesverbandes
- f) Nachweis der gültigen Spielberechtigung beim Stammverein.

- (4) Die Spielberechtigung erteilt die Passstelle des SFV mit Eintragung auf dem Spielerpass. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31. März für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.

- (5) Ein Zweitspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt.

- (6) Das Zweitspielrecht kann auch für Frauenmannschaften der untersten Landespielklasse erteilt werden, solange der Spielbetrieb auf Kreisebene auf Kleinfeld ausgetragen wird.

§ 67c

Zweitspielrechte für Altherren-Spielbetrieb bzw. Ü-Mannschaften

- (1) Hat ein Spieler in seinem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in Altherren- bzw. Ü-Mannschaften, so kann ein Zweitspielrecht für die AH-/ Ü-Mannschaft in einem anderen Verein (Gastverein) erteilt werden.
- (2) Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:
- (a) schriftlicher Antrag des Gastvereines auf dem gültigen SFV-Formular
 - (b) schriftliche Zustimmung des Stammvereines
 - (c) Angabe der Spielerpassnummer
- (3) Die Spielberechtigung erteilt die Passstelle des SFV im DFBnet Pass Online. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31. März für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.
- (4) Das Zweitspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse (AH-/ Ü-Bereich) einstellt oder der Stammverein nachträglich in den Spielbetrieb der betreffenden Altersklasse eintritt.
- (5) Im Gastverein gilt das Zweitspielrecht grundsätzlich nur für die beantragte Altersklasse. Es berechtigt unter Beachtung der Altersklasseneinteilung von § 42 Absatz 2 nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft einer anderen Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.

§ 68 Wechsel innerhalb des Vereins/Einschränkung der Spielerlaubnis

- (1) Wechsel- und Einsatzbedingungen in und zwischen den Mannschaften hat ausschließlich der Verein zu verantworten. Wer beim Einsatz von Spielerinnen und Spielern in unterklassigen Mannschaften – wie in den nachfolgenden Absätzen bestimmt – die Regeln der sportlichen Fairness verletzt und Meisterschaft, Auf- und Abstieg sowie Pokalspiele beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, ist durch das Sportgericht zur Verantwortung zu ziehen.
- (2) (a) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft ihres Vereines sind Spielerinnen/Spieler erst nach einer Wartefrist für Pflichtspiele unterklassiger Mannschaften dieser Altersklasse ihres Vereines spielberechtigt.
Die Wartefrist beträgt
- aa) 5 Tage für Einsätze innerhalb der Spielklassen des Kreises und des Landes (Herren und Frauen)

- ab) 5 Tage für Einsätze in allen Spielklassen der Juniorinnen und Junioren des SFV und der KVF unterhalb der Regionalliga
- ac) 10 Tage für Einsätze in allen übrigen Fällen.

Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Wartefrist.
§ 11a der DFB-Spielordnung bleibt davon unberührt.

- (b) In Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen dürfen maximal zwei Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. In Spielen zu Hallenmeisterschaften können in den Ausschreibungen weitere Einsatzbeschränkungen für Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft festgelegt werden. Stammspieler in diesem Sinne ist, wer nach dem fünften Pflichtspiel der höherklassigen Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mindestens 50 % der bisherigen Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in einer höherklassigen Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
- (c) Die Einschränkung unter 2 a) und 2 b) gilt nicht für den Einsatz in Frauen- und Herrenmannschaften für Spielerinnen/Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer an den letzten vier Spieltagen der unterklassigen Mannschaft.
- (d) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der Junioren-Bundesliga spielen, gelten abweichend von 2 a) und 2 b) die Bestimmungen von § 28 a der DFB-Jugendordnung.
- (e) Für den Einsatz in Spielen bei Kinderfußballfestivals gelten die Wartefrist und die Stammspielerregelung nach 2 a) bzw. 2 b) nicht.
- (3) An den letzten vier Spieltagen sowie nachfolgenden Entscheidungsspielen der jeweils betreffenden Spielklassen und Pokalspielen in diesem Zeitraum sind auch Spielerinnen/Spieler, die das 23. Lebensjahr am 1. Juli noch nicht vollendet haben, erst nach einer Wartefrist von zehn Tagen bzw. auf Kreisebene nach 5 Tagen spielberechtigt. Gleiches gilt für Spieler nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regional- oder Oberligamannschaft gemäß § 11 a. Gleiches gilt für Spielerinnen nach einem Einsatz in der Bundesliga nach DFB-Spielordnung § 14 bzw. der Regionalliga Frauen. In diesem Zeitraum gilt auch für diese Spielerinnen und Spieler die Stammspielerbeschränkung (max. zwei) nach Absatz 2b.
- (4) Zieht ein Verein eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaft zurück, so wird der Einsatz dieser Spieler in den unteren Mannschaften seines Vereins auf vier Spieler/Spielerinnen begrenzt, die in der höherklassigen Mannschaft mehr als 50 % der Meisterschaftsspiele bestritten haben.
- (5) Eine nach § 69 (5) erlangte Spielberechtigung für die Junioren-Bundes- und Regionalliga gilt nicht für die anderen Juniorenmannschaften des Vereins.

§ 69 Vereinswechsel von Junioren/Juniorinnen

- (1) Beim Vereinswechsel von Jugendlichen sind die allgemeinen Grundsätze der §§ 16 bis 26 a sowie § 67 der Spielordnung anzuwenden. Davon ausgenommen sind die in § 16 Nr. 2 und 3 der Spielordnung festgelegten Wechselperioden und Entschädigungen, stattdessen gelten die folgenden Bestimmungen.
 - (a) Abmeldung im Zeitraum 1. April bis 15. Juli
Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab dem Eingang des Antrages, jedoch frühestens zum 16. Juli erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst nach einer Wartefrist von 3 Monaten erteilt, jedoch frühestens zum 16. Juli. In den Altersklassen der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs bis D-Junioren des älteren Jahrgangs kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der in der Finanzordnung festgelegten Ausbildungs- und Förderent-

schädigung ersetzt werden. Dies gilt nicht für Juniorinnen. Spieler und Spielerinnen der Altersklasse D-Junioren des jüngeren Jahrgangs bis G-Junioren können auch ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln, wenn der Antrag bis zum 31. August in der Geschäftsstelle eingeht.

- (b) Abmeldung im Zeitraum 16. Juli bis 31. März
Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrages, jedoch frühestens nach einer Wartefrist von 1 Monat erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst nach einer Wartefrist von 3 Monaten erteilt.

Die Wartefrist beginnt jeweils am Tag nach der Abmeldung beim abgebenden Verein. Bei übergeordnetem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Landesverbandes.

- (3) Juniorinnen, die im Verein keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft haben, weil der Verein in der Altersklasse der Juniorin keine Mannschaft gemeldet hat, diese zurückzieht bzw. nicht in einer Jungenmannschaft spielen möchte – und deshalb nach (2) b) dieser Bestimmung in einen anderen Verein wechseln, erhalten das sofortige Spielrecht.
- (4) Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Wechselperioden und Entschädigungen gemäß § 16 der Spielordnung. Gleiches gilt für A- und B-Junioren für die Erlangung einer Spielberechtigung in der Junioren-Bundesliga oder Junioren-Regionalliga. Ist oder wird der Junior Vertragsamateur, gelten der §§ 22 und 23 der Spielordnung.
- (5) Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers, der er im neuen Spieljahr angehört.
- (6) Spieler der B-Junioren oder älter unterliegen bei einem Wechsel zu einem Verein, dessen A- bzw. B-Junioren in der Bundesliga oder Regionalliga spielt oder dafür qualifiziert ist, den besonderen Wechselbestimmungen gemäß DFB-Jugendordnung. Ist aus leistungssportlichen Gründen ein Einsatz in der Junioren-Bundes- bzw. Regionalliga nicht mehr gegeben, kann bei der Rückkehr zum vorherigen Verein eine sofortige Spielerlaubnis erteilt werden.

§ 70 Spielgemeinschaften im Herrenbereich

- (1) Vereine, die im Herrenbereich nicht über eine ausreichende Anzahl von Spielern für die Meldung einer Mannschaft verfügen, können nach § 46 (5c) eine Spielgemeinschaft bilden. An einer Spielgemeinschaft im Herrenbereich können bis zu drei Vereine beteiligt sein. Spielgemeinschaften zum Zweck der Leistungsförderung werden nicht genehmigt.
- (2) Jeder Verein kann nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Die Möglichkeit zur Meldung eigenständiger Mannschaften bleibt unberührt. Vor Beginn der Saison ist zu erklären, welche Mannschaft im Falle einer sportlichen Qualifikation zur Wahrnehmung des Aufstiegsrechts berechtigt ist.
- (3) Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Abgabe des DFBnet-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß Finanzordnung des zuständigen KVF gebührenpflichtig.
- (4) Der federführende Verein ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation, Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erzielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben im Folgespieljahr wahrnehmen. Dieser kann bei Bedarf wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung, bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann

dieses auf Antrag einem der anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- oder Abstieg.

- (5) Bei Zurückziehung einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres entscheidet der zuständige KVF über die Einstufung der zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften im folgenden Spieljahr, sofern solche gemeldet werden.
- (6) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres können die Spieler von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Der KVF entscheidet über die Einstufung der Mannschaft des ausscheidenden Vereins im folgenden Spieljahr, sofern eine solche gemeldet wird.
- (7) Der federführende Verein wird mit der Erfüllung des Schiedsrichtersolls beauftragt.
- (8) Wird eine Spielgemeinschaft im Herrenbereich Staffelsieger, so kann der federführende Verein ein bestehendes Aufstiegsrecht als eigenständige Mannschaft wahrnehmen.
- (9) Wird diese Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann der federführende Verein im Folgejahr an Spielen um den Kreispokal entweder mit einer eigenständigen oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen.

§ 71 Spielgemeinschaften für Frauen, Juniorinnen und Junioren

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, eigenständige Jugendarbeit zu leisten. Vereine, die in einer Altersklasse nicht über eine ausreichende Anzahl von Jugendlichen für die Meldung einer Mannschaft verfügen, können in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden. An einer Spielgemeinschaft können maximal drei Vereine beteiligt sein. Spielgemeinschaften zum Zweck der Leistungsförderung werden nicht genehmigt. Jeder Verein kann pro Altersklasse nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Die Möglichkeit zur Meldung eigenständiger Mannschaften in der gleichen Altersklasse bleibt unberührt. Ist ein Verein in einer Altersklasse sowohl mit einer eigenständigen Mannschaft im Spielbetrieb vertreten, als auch an einer Spielgemeinschaft beteiligt, so kann in diesem Fall die Mannschaft der Spielgemeinschaft nur in einer Spielklasse unterhalb jener Spielklasse spielen, in welcher die eigenständige Mannschaft dieses Vereines spielt, davon ausgenommen ist die unterste Spielklasse auf Kreisebene. Auf Kreisebene ist zu Beginn der Saison zu erklären, welche der Mannschaften im Falle der sportlichen Qualifikation zur Wahrnehmung des Aufstiegsrechtes berechtigt ist.
Die Bildung von kreisübergreifenden Spielgemeinschaften ist möglich. Die Bildung von Landesverband übergreifenden Spielgemeinschaften ist zulässig.
- (2) Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit der Abgabe des DFBnet-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig gemäß Finanzordnung des jeweiligen Verbandes. Die Genehmigung erteilt der zuständige Spiel – und Jugendausschuss bzw. der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für jeweils ein Spieljahr.
- (3) Der federführende Verein ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation, Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erzielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben

im Folgespieljahr wahrnehmen. Dieser kann bei Bedarf wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung, bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem der anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- oder Abstieg.

- (4) Bei Zurückziehung der Spielgemeinschaft während des Spieljahres entscheidet der Verband über die Einstufung der zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften im folgenden Spieljahr, sofern solche gemeldet werden.
Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während des Spieljahres können die Spieler von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Der KVF entscheidet über die Einstufung der Mannschaft des ausscheidenden Vereins im folgenden Spieljahr, sofern eine solche gemeldet wird.
- (5) Der federführende Verein wird mit der Erfüllung des Schiedsrichtersolls beauftragt.
- (6) Der Spielgemeinschaft wird jedem der beteiligten Vereine für die Erfüllung des Mannschaftssolls angerechnet, der mit mindestens sechs Spielern in der Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnimmt.
- (7) Für die Spielgemeinschaft sind alle Jugendlichen spielberechtigt, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Die auf die Vereine ausgestellten Pässe sind ohne gesonderte Kennzeichnung für die Spielgemeinschaft gültig. Bestehende Spielrechte für andere Mannschaften beim Stammverein sind nicht eingeschränkt. Eine Spielgemeinschaft besteht aus maximal 3 Vereinen.
- (8) Spielgemeinschaften für Junioren, Frauen und Juniorinnen:
 - (a) Spielgemeinschaften von Junioren nehmen an den Meisterschaftsspielen mit Auf- und Abstieg teil und können in allen Spielklassen bis unterhalb der Landesliga spielen. Im Frauen- und Mädchenbereich sind Spielgemeinschaften in allen Landes- und Kreisspielklassen möglich.
 - (b) Wird eine Spielgemeinschaft Staffelsieger, so kann der federführende Verein ein bestehendes Aufstiegsrecht entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft wahrnehmen. Will ein Verein, der mit einer eigenständigen Mannschaft Staffelsieger geworden ist, im folgenden Spieljahr in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden, so kann er ein bestehendes Aufstiegsrecht nur wahrnehmen, wenn er in der Spielgemeinschaft die Federführung übernimmt.
 - (c) Wird eine Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann der federführende Verein im Folgespieljahr an den Spielen um den Landespokal entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft teilnehmen. Will ein Verein, der mit einer eigenständigen Mannschaft Kreispokalsieger geworden ist, im folgenden Spieljahr in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden, so kann er an den Spielen um den Landespokal nur teilnehmen, wenn er in der Spielgemeinschaft die Federführung übernimmt.

§ 72 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Spielordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.